

# Erläuterungsbericht zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

# 1 Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

# 1.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lathwehren, Region Hannover wurde am 21.12.2009 nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) von der Flurbereinigungsbehörde mit einer Verfahrensgröße von 441 ha eingeleitet.

Gemäß Verhandlungsniederschrift (§§129 ff. FlurbG) vom 14.01.2013 und 1. Anordnung wurden die Grundstücke der "Exklave" Kirchwehren in das Verfahrensgebiet einbezogen und damit die Fläche auf 455 ha erweitert.

Mit einer 2. Anordnung vom 21.03.2013 erfolgte die Erweiterung des Gebietes mit Grundstücken in den Gemarkungen Almhorst, Kirchwehren und Göxe auf eine Gesamtfläche von 482 ha.

## 1.2 Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich im westlichen Teil der Region Hannover und besteht aus zwei Teilgebieten: Lathwehren und Kirchwehren (s. Gebietskarte). Das Teilgebiet Lathwehren grenzt östlich an das Flurbereinigungsgebiet Munzel an. Lathwehren ist der südwestlichste Stadtteil der Stadt Seelze. Im Süden und Südwesten verläuft das Flurbereinigungsgebiet an der Stadtgrenze zu Barsinghausen. Im Südwesten grenzt das Verfahrensgebiet an das Umspannwerk Hannover-West an. Von dort bis zur K 246 bildet die Möseke zugleich Stadt- und Verfahrensgebietsgrenze. Im Südosten bildet die Haferriede südöstlich Lathwehren-Dunau die Grenze des Verfahrensgebietes.

Eine Fläche in dem südöstlichsten Bereich liegt im Stadtgebiet Barsinghausen. Von hier ab verläuft die Grenze entlang des Staatsforstes Großes Holz nach Norden.

Südöstlich der Ortslage Kirchwehren schneidet die Grenze die L 390 und verläuft hier weiter westlich der Ortslage Kirchwehren. Die Grenze verläuft nordwestlich des Sportplatzes bis südlich der Feldlagen Sünder und Elbe im Südwesten von Almhorst.

Im Westen bildet das Flurbereinigungsgebiet Munzel die Grenze.

ArL	VerfNr.
LW	2417

## 1.3 Ziele des Verfahrens

Durch die Flurneuordnung sollen die bestehenden Gebietsinteressen von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Erholungsnutzung so miteinander in Einklang gebracht werden, dass eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gewährleistet bleibt und zugleich die außerlandwirtschaftlichen Belange gestärkt werden.

Die Hauptziele des Verfahrens zur Auflösung von Nutzungskonflikten sind

- die Gewährleistung der landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung,
- die langfristige Sicherung der Trinkwasserqualität im WSG Forst Esloh
- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der im Verfahrensgebiet vorhandenen Gewässer II. Ordnung (Möseke, Haferriede und Kirchwehrener Landwehr) sowie
- die Erschließung des Spiel- und Sportplatzgeländes Lathwehren.

Die landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

## Landwirtschaftliche Ziele

- Zusammenlegung landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen
- Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten
- Minimierung von betriebswirtschaftlichen Nachteilen durch Neustrukturierung des Grundbesitzes
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an heutige Erfordernisse durch Ausund Rückbau landwirtschaftlicher Wege
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse
- Aus- und Rückbau landwirtschaftlicher Wege zur Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an aktuelle und zukünftige Erfordernisse
- Schaffung von Rundwegesystemen
- Herstellung überörtlicher Wirtschaftswegeverbindungen
- Gründung eines Realverbandes
- Schaffung alternativer, extensiver Bewirtschaftungsformen zum Schutz des Grundwassers insbesondere im Bereich der Niedermoorstandorte

ArL	VerfNr.
LW	2417

Flurbereinigung Lathwehren

# Außerlandwirtschaftliche Ziele

- Erhalt der vorhandenen und Neuanlage von Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft
- Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der Möseke, Haferriede und Kirchwehrener Landwehr
- Erhalt und Neuanlage von Wege- und Ackersaumstreifen
- Bereitstellung von Flächen für die Gewässerentwicklung und für die Anlage zusätzlicher Saumstreifen durch Dritte
- Ausbau von (über-)örtlichen Radwegverbindungen

ArL	VerfNr.
LW	2417

# 2 Allgemeine Planungsgrundlagen

# 2.1 Natürliche Grundlagen

Die Beschreibung der natürlichen Grundlagen basiert auf der Bestandsaufnahme, die vom Amt für Landentwicklung von Februar bis Oktober 2009 durchgeführt worden ist (VAAS 2010).

## 2.1.1 Naturhaushalt

## Naturräumliche Gliederung

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt im Naturraum Calenberger Lössbörde, einem Teilbereich der naturräumlichen Region Börden. Bei einer weiter gehenden Differenzierung ist das Flurbereinigungsgebiet Lathwehren (im Folgenden kurz FB-Gebiet genannt) der naturräumlichen Einheit Kirchwehrener Hügelland zuzuordnen. Das Kirchwehrener Hügelland befindet sich am nördlichen Übergang der Calenberger Lössbörde und zeichnet sich durch Flachwellen und Hügel aus, die von mehreren, vorwiegend in nördlicher Richtung verlaufenden Niederungen durchzogen werden.

## Geologie / Boden

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) gehört das gesamte Verfahrensgebiet zur Bodengroßlandschaft *Lössbörden*. Lediglich der Stemmer Berg, der sich südwestlich des Verfahrensgebietes befindet, zählt zu der Bodengroßlandschaft *Höhenzüge*.

Die naturräumliche Einheit Kirchwehrener Hügelland, in der das FB-Gebiet liegt, weist allerdings eine relativ dünne Lössdecke über der Grundmoräne bzw. über Kreideschichten auf. In Bereichen, in denen der Lössschleier vollständig fehlt, sind die sandig-lehmige Grundmoräne bzw. die Kreideschichten unmittelbar an der Bodenbildung beteiligt. Es herrschen Bodentypen der Braunerden vor, die stellenweise durch Stauwassereinfluss gleyartig verändert sind.

Bei der Untergliederung der Bodengroßlandschaft Lössbörden liegt das FB-Gebiet überwiegend in der Bodenlandschaft Verbreitungsgebiete fluviatiler und glazifluviatiler Sedimente. Teilbereiche im Südosten gehören zu den Lössverbreitungsgebieten. Im Norden und Süden des FB-Gebietes sind Lehmverbreitungsgebiete vorhanden. Ein kleiner Bereich im Osten, westlich der Ortslage Kirchwehren, zählt zu der Bodenlandschaft Tonsteinverbreitungsgebiete.

Im überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes sind *Parabraunerden* mit einer hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Entlang der Möseke und der Haferriede findet man *Gleye* vor, daneben kommen im Norden sowie südlich der

ArL	VerfNr.
LW	2417

Möseke und Haferriede *Pseudogleye* vor. Im Südosten des FB-Gebietes sind *Parabraunerde-Haftnässepseudogleye* vorhanden.

#### Wasser

Als Grundlage wurden der Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS HANNOVER 1990) sowie die Informationen des Kartenservers des NIBIS (2013) verwendet.

## Grundwasser

Das gesamte Verfahrensgebiet weist mit >100-200 mm/a eine mittlere Grundwasserneubildungsrate auf.

Der Großteil des Verfahrensgebietes befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes (WSG) Forst Esloh. Das Wasserschutzgebiet wird innerhalb des Verfahrensgebietes im Süden durch die Möseke bzw. durch die Kirchwehrener Landwehr begrenzt. Im Westen liegt ein kleiner Teil der Schutzzone III A im Verfahrensgebiet. Die Schutzzonen I und II befinden sich deutlich außerhalb des Flurbereinigungsgebietes nördlich der Ortslage Munzel. Südwestlich des Verfahrensgebietes befindet sich zudem das Wasserschutzgebiet Landringhausen des Wasserverbandes Nordschaumburg.

Aufgrund der wechselnden geologischen und bodentypologischen Verhältnisse sind unterschiedlich hohe Stufen des Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung vorzufinden. So ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im äußersten Süden und nördlich der L 390 hoch. Hier ist die Gefährdung des Grundwassers gegenüber schädlichen Einträgen eher gering. Entlang der Möseke und der Haferriede hingegen ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gering. Das bedeutet, hier ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber schädlicher Einträge hoch. Im Norden des Verfahrensgebietes sowie im Bereich der Ortslage Lathwehren und östlich hiervon bis hin zum Großen Holz ist ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegeben.

## Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer der Bördenlandschaft sind größtenteils anthropogen stark verändert. Im Verfahrensgebiet existiert neben den natürlichen Fließgewässern ein kleinteiliges Grabensystem, welches die landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzieht.

In der Südhälfte des Verfahrensgebietes verlaufen als natürliche Fließgewässer in Ost-West-Richtung die Kirchwehrener Landwehr und die Haferriede, die durch ihren Zusammenfluss südlich von Lathwehren die Möseke bilden. Diese ist dem Gewässertyp löss-lehmgeprägte Tieflandbäche zuzuordnen (NLWKN 2004).

ArL	VerfNr.
LW	2417

Alle drei Gewässer zeigen sich innerhalb des Verfahrensgebietes als stark ausgebaut mit überwiegendem Regelprofil und geradlinigem, allenfalls leicht gewundenem Verlauf. Uferbegleitende Gehölze sind meist nur einseitig und abschnittsweise gar nicht vorhanden. Gleiches gilt für Gewässerrandstreifen – lediglich entlang der Mösecke südlich von Lathwehren befindet sich einseitig ein breiterer Schutzstreifen auf einer Strecke von ca. 300 m Länge. Bis auf wenige Ausnahmen fließen alle drei Bäche durch ackerbaulich genutzte Bereiche – hier grenzt die Ackernutzung meist direkt bis an die Gewässer heran. Lediglich in ihrem Oberlauf führt die Kirchwehrener Landwehr relativ naturnah durch das östlich an das Verfahrensgebiet angrenzende Große Holz. Am nördlichen Rand des Verfahrensgebietes verläuft der Lohnder Bach, der ebenfalls überwiegend stark ausgebaut ist.

Das Einzugsgebiet der Kirchwehrener Landwehr beträgt  $A_e = 12,92 \text{ km}^2$ , das der Haferriede 19,98 km² (gemäß Hydrographischer Karte Niedersachsen, Hannover 1983, herausgegeben von Niedersächsischen Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten). Die Mösecke besitzt bis zur Einmündung in die Südaue ein zusätzliches Teileinzugsgebiet von 9,20 km².

## Luft / Klima

Das Verfahrensgebiet liegt am Südrand des Klimabezirks Weser-Aller-Gebiet im Übergang vom Deistervorland zum nordwestdeutschen Flachland. Das Klima der Calenberger Lössbörde, die westlich der Leine liegt, ist stärker atlantisch geprägt als die mehr von kontinentalem Klima beeinflussten Hildesheimer Lössbörden weiter im Südosten. Dies zeigt sich auch in den geringfügig höheren Jahresniederschlägen der Calenberger Lössbörde mit etwa 650 mm.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt im Deistervorland 10,2 °C (Pflanzenschutzamt Langreder). Die mittleren Sommertemperaturen liegen bei 13,5-14,0 °C.

#### **Pflanzenwelt**

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) im Verfahrensgebiet setzt sich entsprechend der Standorteigenschaften und des Klimas laut Landschaftsrahmenplan plan (LANDKREIS HANNOVER 1990) wie folgt zusammen:

Im FB-Gebiet würden sich großflächig Buchenmischwälder unterschiedlicher Ausprägung entwickeln. Die weiten Niederungen wären von Erlenbruchwäldern sowie feuchten und nassen Eichen-Hainbuchenwäldern bestanden.

Im heutigen Zustand stellt sich das Verfahrensgebiet größtenteils als flache, relativ strukturarme, ackerbaulich genutzte Landschaft dar. Als Hauptfruchtarten sind Getreide, vor allem Winterweizen, sowie Mais, Raps, Zuckerrüben und vereinzelt Kartoffeln zu nennen.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Grünlandnutzung wird lediglich kleinflächig in den ortsnahen Bereichen betrieben. Es handelt es sich hauptsächlich um Intensivgrünland trockener, vereinzelt auch mäßig feuchter bis feuchter Standorte.

Uferbegleitende Gehölze sind auf kurzen Abschnitten entlang der Fließgewässer Kirchwehrener Landwehr, Haferriede und Mösecke vorzufinden. Bei den Fließgewässern handelt es sich um mäßig bis stark ausgebaute Gewässer mit begradigtem oder nur leicht gewundenem Verlauf. Sie weisen deshalb nur partiell eine typische Wasserund Ufervegetation auf. Die Entwässerungsgräben sind größtenteils nur unbeständig wasserführend und verfügen kaum über naturnahe Elemente.

Entlang von Wegen sind stellenweise Gehölzstrukturen in Form von Strauchhecken, Strauch-Baumhecken oder Baumreihen jüngeren Alters vorzufinden. Zudem gibt es einzelne ältere Solitärbäume.

Ungenutzte, naturnahe Bereiche sind nur spärlich vorhanden, beispielsweise im Südwesten des FB-Gebietes. Hier befinden sich kleinflächige Gehölzanpflanzungen. Zudem sind sehr vereinzelt blütenreichere Säume entlang von Wegen und Gewässern vorhanden, die jedoch meist nur sehr schmal ausgebildet sind.

Wald gibt es im FB-Gebiet nur vereinzelt und mit geringer Flächenausdehnung. Es handelt sich jeweils um Eichenmischwaldbestände. Größere Waldgebiete befinden sich außerhalb des Verfahrensgebietes, nämlich im Nordwesten sowie im Südosten direkt angrenzend an das Verfahrensgebiet.

## **Tierwelt**

Bei der Bestandsaufnahme (VAAS 2010) waren systematische Erhebungen von Tierartengruppen nicht Bestandteil des mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungsumfangs. Es wurden die verfügbaren Daten zusammengetragen und faunistische Beobachtungen, die im Rahmen der Kartierarbeiten gemacht wurden, dokumentiert. Dabei wurde das Augenmerk vor allem auf

- Hinweise zum Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters,
- gefährdete Vogelarten der offenen Feldmark (hier: Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche),
- gefährdete Vogelarten der Gehölzbestände (hier: Grünspecht, Nachtigall)

gerichtet.

Die Feldmark westlich und nordwestlich der Ortslage Lathwehren wird von der Unteren Naturschutzbehörde als Teil eines regionalen Hauptlebensraums des Feldhamsters eingestuft (REGION HANNOVER 2009). Im Zuge der Bestandsaufnahme im Flurbereinigungsgebiet (VAAS 2010) wurden dort keine aktuellen Vorkommen beobachtet. Dafür wurden südwestlich der Ortslage Lathwehren zwei Hasterbaue in Wegeseitenbereichen registriert.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Die Feldlerche ist im FB-Gebiet flächendeckend verbreitet. Vom Rebhuhn liegen zwei Beobachtungen aus den westlichen Randbezirken vor. Die Einzelnachweise der Wachtel verteilen sich die Feldmark westlich von Lathwehren, südöstlich des Gutes Lathwehren-Dunau sowie dicht nördlich außerhalb des FB-Gebietes.

Die vereinzelten Feststellungen von Grünspecht und Nachtigall liegen an den äußersten Gebietsrändern im Süden (Stemmer Holz), Südwesten (Eingrünung des Umspannwerks) und Osten (Waldrand des Großen Holzes).

Die Feldmark westlich und nordwestlich von Lathwehren ist als Teil eines Vogelrastgebietes von regionaler Bedeutung eingestuft.

Durch einen Hinweis des NABU Seelze und des BUND Region Hannover vom März 2014 wurde des Weiteren ein Grabenstück identifiziert, in dem in feuchten Frühjahren die besonders geschützten Amphibienarten Erdkröte und Grasfrosch ablaichen.

## 2.1.2 Landschaftsbild

Die Landschaftsbildanalyse wurde von VAAS (2010) flächendeckend für das gesamte Verfahrensgebiet durchgeführt. Dazu wurden Räume abgegrenzt, die ein mehr oder weniger homogenes Erscheinungsbild hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft aufweisen. Diese abgegrenzten Räume werden als *Landschaftsbildtypen* bezeichnet.

Den größten Flächenanteil nehmen Landschaftsbildtypen mit geringer Bedeutung ein. Sie werden fast ausschließlich durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt und weisen nur wenige oder keine naturraumtypischen Landschaftselemente auf. Zudem werden sie vielfach zusätzlich durch Beeinträchtigungen in ihrer Eigenart und Schönheit gemindert.

Landschaftsbildtypen mit allgemeiner Bedeutung machen flächenmäßig den zweitgrößten Anteil aus. Es handelt sich um Bereiche, die mit landschaftsbildprägenden Elementen ausgestattet sind wie zum Beispiel Hecken und Baumreihen entlang von Wegen und Gewässern, ältere Einzelgehölze, bewegtem Relief mit prägenden Kuppen oder Fließgewässern. Im FB-Gebiet sind das

- die Siedlungslagen Lathwehren und Lathwehren-Dunau,
- die Niederungen von Haferriede, Kirchwehrener Landwehr (unterhalb der L 390) und Möseke,
- die von Gehölzen strukturierten Feldmarkbereiche westlich und östlich von Lathwehren sowie der Nordwesten des Verfahrensgebietes im Landschaftsschutzgebiet "Lohnder-Almhorster Wald".

Landschaftsbildtypen mit besonderer Bedeutung kommen nur ganz am Rande vor:

ArL	VerfNr.
LW	2417

- Vom Großen Holz ragt östlich des Gutes Dunau eine Teilfläche in das FB-Gebiet hinein.
- Das Stemmer Holz, westlich von Lathwehren-Dunau gelegen, tangiert bereichsweise die Südgrenze des Verfahrensgebietes.

## 2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

## 2.2.1 Naturschutzrecht

## Europäisches Schutzgebietssystem "Natura 2000"

Im Verfahrensgebiet sind keine Bereiche vorhanden, die die Kriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) oder der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) erfüllen.

Unmittelbar außerhalb des FB-Gebietes grenzt im Südosten das FFH-Gebiet Nr. 343 (DE 3623-332) "Laubwälder südlich Seelze" an, zu dem das Große Holz gehört. Es handelt sich um von Eichen-Hainbuchenwald geprägte Waldbereiche, die zum Teil auch Fragmente von mesophilen und bodensauren Buchenwäldern sowie Erlen-Eschenwäldern aufweisen. Es wurde vorrangig zur Verbesserung der Repräsentanz der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie der Waldmeister-Buchenwälder im Naturraum *Niedersächsische Börden* ausgewählt. Zudem ist ein bedeutsames Vorkommen der Bechsteinfledermaus zu nennen.

## Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Im Verfahrensgebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

## Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Etwa 175 ha des Verfahrensgebietes südlich der Ortslage Lathwehren liegen im LSG-H 25 "Benther Berg - Südaue". Es ist durch Niederungen und eine größere Erhebung (Stemmer Berg) gekennzeichnet und wird überwiegend ackerbaulich genutzt (STADT BARSINGHAUSEN 1996).

Das LSG-H 26 "Lohnder-Almhorster Wald" weist eine Größe von insgesamt 976 ha auf. Davon befinden sich ca. 50 ha im Nordwesten des Verfahrensgebietes.



## Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

Im äußersten Südosten des FB-Gebietes ist an der Haferriede eine Gruppe von vier Stieleichen als Naturdenkmal (ND-H 17) ausgewiesen.

## Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

## Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Es sind zwei gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, die beide am Nordwestrand des Großen Holzes liegen:

- GB SEE 3623-008: Komplex aus Rohrglanzgras-Röhrichten, Sumpf-Seggen und Schlank-Seggenried sowie mäßig artenreiches Feuchtgrünland
- GB SEE 3623-024: Erlen-Eschenwald auf einem feuchten bis nassen, n\u00e4hrstoffreichen Standort; in der Strauchschicht teils fl\u00e4chig Rote Johannisbeere, in der Krautschicht herrschen Giersch und Scharbockskraut vor.

## 2.2.2 Wasserrecht

## Wasserschutzgebiete

Der Großteil des Verfahrensgebietes befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes (WSG) Forst Esloh (Region Hannover, WSGKN. 03253014101). Das Wasserschutzgebiet wird innerhalb des Verfahrensgebietes im Süden durch die Möseke bzw. durch die Kirchwehrener Landwehr begrenzt. Im Westen liegt ein kleiner Teil der Schutzzone III A im Verfahrensgebiet.

## Überschwemmungsgebiete

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

## 2.3 Situation der Landwirtschaft

Das Verfahrensgebiet wird heute überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Anteil der Ackernutzung beträgt über 90 %. Wenige kleine Grünlandflächen liegen im Südosten und Südwesten des FB-Gebietes. Forstwirtschaftliche Nutzung findet östlich und nördlich angrenzend an das FB-Gebiet statt (Großes Holz bzw. Interessenforst Almhorst). Hier sind auch mehrere jagdliche Einrichtungen vorhanden.

Im Verfahrensgebiet überwiegen die reinen Ackerbaubetriebe mit einer intensiven Zuckerrüben-Getreide-Fruchtfolge. Viehhaltung ist von untergeordneter Bedeutung. Im

ArL	VerfNr.
LW	2417

Zuge der steigenden Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen hat sich der Anteil des Maisanbaus in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Vorrangige Aufgabe des Feldwegenetzes ist die betriebswirtschaftlich zweckmäßige Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Der wachsende Wettbewerbsdruck erfordert eine zunehmende Rationalisierung, u. a. durch den Einsatz immer größerer und schwererer Maschinen. Im Verfahrensgebiet kommt der Gewährleistung einer effizienten Abfuhr von Mais und Zuckerrüben eine hohe Bedeutung zu. Der Transport mittels LKW stellt an die Ausbauverhältnisse der Wirtschaftswege gesteigerte Anforderungen. Den höheren Achslasten und Geschwindigkeiten sind viele Feldwege nicht mehr gewachsen. Die Hauptwirtschaftswege sind bituminös bzw. als Beton- und Schotterwege befestigt.

Die landwirtschaftlichen Wege befinden sich im Eigentum der Stadt Seelze. Realverbände existieren nicht, sollen jedoch gegründet werden.

# 2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

## 2.4.1 Schienenbahnen

Schienenanlagen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

## 2.4.2 Straßen

Innerhalb des Verfahrensgebietes verlaufen folgende übergeordneten Straßen:

Die Landesstraße L 390, die östlich von Lathwehren verläuft, stellt den Anschluss an die Bundesstraße B 65 im Süden und die Verbindung mit dem Stadtgebiet Seelze und weiter mit der Stadt Hannover im Nordosten sicher.

Die Kreisstraße K 251 unmittelbar am nördlichen Rand von Lathwehren stellt die Verbindung nach Westen zur L 392 her mit Anschluss an die Bundesautobahn A 2 und den Hafen Wunstorf am Mittellandkanal.

Am südwestlichen Rand des FB-Gebietes bildet die K 246 die Anbindung von Lathwehren an die B 65 zwischen Bad Nenndorf und Hannover über Stemmen.

## 2.4.3 Gewässer

# 2.4.3.1 Oberflächengewässer

Das Gebiet ist durch ein kleinteiliges Fließgewässernetz charakterisiert. Es liegt im südlichen Teil im Einzugsgebiet der Mösecke, die aus dem Zusammenfluss von Kirchwehrener Landwehr und Haferriede südlich der Ortslage Lathwehren entsteht. Sie verläuft von Südosten nach Nordwesten und mündet bei Groß Munzel in die Südaue.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Die nördlichen Flächen des FB-Gebietes entwässern über diverse Gräben nach Norden zum Lohnder Bach, der unmittelbar außerhalb des FB-Gebietes verläuft.

#### Haferriede

Die Haferriede fließt von Südosten kommend in das FB-Gebiet ein und mündet unmittelbar vor dem Sportplatz Lathwehren zusammen mit der Kirchwehrener Landwehr in die Mösecke. Die Fließlänge im Verfahrensgebiet beträgt rund 2.200 m. Die Quellen der Haferriede liegen am Ostrand des Gehrdener Berges. Die Unterhaltungszuständigkeit liegt beim Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 53 "West- und Südaue". Es liegt ein Unterhaltungsrahmenplan für die Haferriede vor (ECORING 2010b), in dem folgende Ziele für die Gewässerentwicklung des Streckenabschnitts innerhalb des FB-Gebietes genannt sind:

- mittel- bis langfristige Aufgabe der aktiven Gewässerunterhaltung bei voller Funktionsfähigkeit des Gewässers
- langfristige Verbesserung der Gewässerstruktur, insbesondere der Laufentwicklung und Sohlstruktur
- kurzfristige Etablierung eines einseitigen Gehölzbestandes zur Vermeidung von Verkrautungen
- Schaffen von Raum für eine naturnahe Gewässerentwicklung

Konkret werden für den Abschnitt im FB-Gebiet folgende Maßnahmen benannt:

Abschnitt zwischen Möseke und Lathwehren Dunau:

 Anlage eines beidseitigen, mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens mit Initialanpflanzung von Gehölzen

Abschnitt in Lathwehren Dunau:

keine Entwicklungsmaßnahmen

Abschnitt zwischen Lathwehren Dunau und südöstlicher Verfahrensgrenze:

 Vervollständigung eines beidseitigen, mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens mit beidseitigen Initialbepflanzungen

ArL	VerfNr.
LW	2417

## Kirchwehrener Landwehr

Sie hat keine eigentliche Quelle, sondern speist sich aus Oberflächenwasser und Zuflüssen von Gräben. Ihr Einzugsgebiet umfasst Teile des Velber Holzes, des Großen Holzes bei Kirchwehren und den Nordosten des Benther Berges. Die Kirchwehrener Landwehr durchfließt das FB-Gebiet von Osten aus dem Großen Holz kommend auf einer Länge von rund 1.300 m bis zur Vereinigung mit der Haferriede zur Mösecke.

Die Unterhaltungszuständigkeit liegt auch hier beim Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 53 "West- und Südaue".

Die im Unterhaltungsrahmenplan (ECORING 2010a) genannten Entwicklungsziele sind identisch mit den Zielen für die Haferriede. Konkret werden für den Abschnitt im FB-Gebiet folgende Maßnahmen benannt:

- Errichtung von mindestens 5 m breiten, beidseitigen Gewässerrandstreifen
- Anpflanzen von weiteren Gehölzen auf der rechten Seite zur Schließung von Lücken

#### Möseke

Die Möseke entsteht im Calenberger Land nordnordöstlich des Stemmer Berges durch den Zusammenfluss der von Osten heran fließenden Kirchwehrener Landwehr und der von Südosten kommenden Haferriede. Der Bach fließt in westlicher Richtung und durchquert die Feldmark zwischen den Barsinghäuser Stadtteilen Ostermunzel und Barrigsen, bevor er in Groß Munzel in die von Südosten kommende Südaue mündet.

Die Unterhaltungszuständigkeit liegt beim Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 53 "Westund Südaue". Die im Unterhaltungsrahmenplan (ECORING 2010c) genannten Entwicklungsziele sind identisch mit den Zielen für die Haferriede.

Konkret werden für den Abschnitt im FB-Gebiet die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen benannt.

Abschnitt zwischen Zusammenfluss Haferriede und Kirchwehrener Landwehr bis zur K 246:

Anlage eines beidseitigen, mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens,
 Ausbau der vorhandenen Gehölzstreifen beidseitig und wechselseitiges
 Schließen der Gehölzlücken.

Abschnitt zwischen K 246 und westlicher Grenze des FB-Gebietes:

 Anlage eines beidseitigen, mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens sowie Ergänzung vorhandener Gehölze auf der Südseite



## **Lohnder Bach**

Der Lohnder Bach durchfließt das nördliche Flurbereinigungsgebiet nur randlich und mündet im Bereich der Stadt Seelze in die Leine. Um die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, wird er regelmäßig geräumt. Die Unterhaltungszuständigkeit liegt beim Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 52 "Mittlere Leine".

## 2.4.3.2 Grundwasser

Nordwestlich des Verfahrensgebietes im benachbarten Flurbereinigungsgebiet Munzel liegen die Wassergewinnungsanlagen des zugeordneten Schutzgebietes Forst Esloh des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. Im Bereich der zehn Brunnen-anlagen werden die saalezeitlichen Grundwasser leitenden Sande und Kiese von bis zu 9 m mächtigem Geschiebelehm überdeckt. Dieser Geschiebelehm keilt etwa 800 m östlich der Fassung auf einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Linie aus. Bei einem Grundwasserzustrom aus östlicher Richtung beträgt der Flurabstand des teilweise gespannten Wassers im Fassungsgelände 8–12 m (NLFB 1967).

## 2.4.4 Leitungen

## Gas / Strom / Wasser / Telekom

Es liegen Leitungspläne verschiedener Versorgungsträger vor. Die geplanten, im Kap. 3 beschriebenen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Das FB-Gebiet Lathwehren wird in Südwest-Nordost-Richtung von zwei parallelen 110 kV-Freileitungen und von einer 110 kV-Freileitung in Nordwest-Südost-Richtung gequert. Am südlichen Rand verläuft eine 220 kV-Leitung bis zum Umspannwerk unmittelbar angrenzend an das Verfahrensgebiet.

Windenergieanlagen sind innerhalb des Gebietes nicht vorhanden.

## 2.4.5 Altlasten und Altablagerungen

Im Plangebiet befindet sich eine Altablagerung:

Bauschutt- und Bodenaushubverfüllung einer ehemaligen Rottekuhle, Flurstücke
 32 - 44 der Flur 2 Gemarkung Lathwehren

# 2.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Verfahrensgebiet keine Bau- und Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 NDSchG vorhanden.

ArL	VerfNr.
LW	2417

# 2.6 Freizeit und Erholung

Im Süden des FB-Gebietes befindet sich eine Freizeitanlage in Form des lokalen Sportplatzes, der unmittelbar an die Ortslage Lathwehren angrenzt.

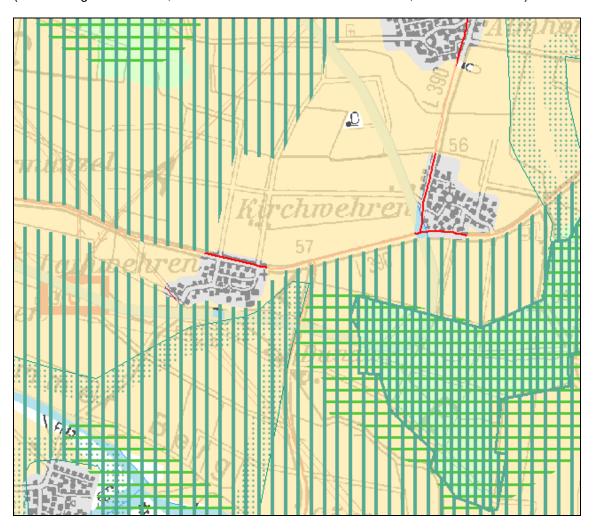
Dem FB-Gebiet kommt wegen seiner ortsnahen Lage zu Lathwehren bzw. Kirchwehren Bedeutung für die Naherholung zu, insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer.



# 3 Planungen

# 3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

**Abb. 1**: Ausschnitt aus dem RROP 2005 für die Region Hannover (Quelle: Region Hannover, 2013: Interaktive Karte des RROP 2005; www.hannover.de)



# Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ortsteile Lathwehren und Kirchwehren sind im RROP (REGION HANNOVER 2005) als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung" dargestellt, deren Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf eine angemessene Entwicklung zu begrenzen ist.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Für alle ländlich strukturierten Siedlungen gilt, dass sie als Teil der gewachsenen Siedlungsstruktur zu sichern und im Rahmen der örtlichen Entwicklungsvoraussetzungen und -anforderungen zu stärken sind. Landwirtschaftliche Belange sind dabei besonders zu berücksichtigen.

## **Natur und Landschaft**

Für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche sind im RROP als *Vorranggebiete* für Natur und Landschaft festgelegt. Vorranggebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, falls nötig durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder durch naturschutzrechtliche Sicherung.

Im Südosten angrenzend an das Verfahrensgebiet ist das Große Holz, das zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen ist (vgl. Kap. 2.2.1) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind im RROP Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholungsnutzung aufweisen. Auch die Vorsorgegebiete sind möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

Dies betrifft innerhalb des FB-Gebietes den Großteil der Fläche. Lediglich der nordöstliche Bereich zwischen Wirtschaftsweg E 108 und Kirchwehren sowie ein kleiner Teil westlich der Ortslage Lathwehren zwischen der K 251 und dem südlich parallel verlaufenden Wirtschaftsweg zählen nicht zu diesem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sind räumliche Einheiten, deren Landschaftsstruktur durch anthropogene Eingriffe und Nutzungen beeinträchtigt und deshalb an naturnahen Strukturen verarmt ist. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes durchgeführt werden (Regionales Kompensationskataster). Sie sollen zur großräumigen Vernetzung innerhalb eines regionalen Biotopverbundsystems beitragen.

Ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes liegt im südlichen Abschnitt des FB-Gebietes zwischen der Einmündung K 251/L 390 am östlichen Ortsrand von Lathwehren und der K 246.

## **Erholung**

Als Vorsorgegebiete für Erholung sind im RROP Bereiche ausgewiesen, die eine besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufweisen. Diese ist zu sichern und weiterzuentwickeln. Einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Teile von Natur

ArL	VerfNr.
LW	2417

und Landschaft sowie auch land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Erholungsnutzung ist jedoch entgegenzuwirken. *Vorsorgegebiete für Erholung* sind im Südosten des FB-Gebietes östlich der L 390 sowie im Nordwesten angrenzend an das Verfahrensgebiet dargestellt.

#### Landwirtschaft

Das gesamte Verfahrensgebiet ist im RROP als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft* aufgrund eines hohen natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials dargestellt. Die Landbewirtschaftung soll unter besonderer Berücksichtigung des Freiraum-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes erfolgen.

#### **Forstwirtschaft**

Als *Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft* sind im RROP Bereiche dargestellt, die als regional bedeutsame Wälder eingestuft sind. Hierzu zählen die östlich an das FB-Gebiet angrenzenden Waldbestände des Großen Holzes sowie der im äußersten Nordwesten angrenzende Interessentenforst Almhorst.

#### Wasserwirtschaft

Ein Großteil des FB-Gebietes ist Teil eines *Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung*. Dies betrifft im Wesentlichen das Wasserschutzgebiet Forst Esloh. Lediglich ein Teilbereich südlich der Ortslage Lathwehren einschließlich Lathwehren-Dunau gehört nicht zum Vorranggebiet. Für *Vorranggebiete für Trinkwassergebiete* gilt, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.

## **Energie**

Das FB-Gebiet wird in Südwest-Nordost Richtung von zwei parallelen 110 kV-Freileitungen und von einer 110 kV-Freileitung in Nordwest-Südost-Richtung gequert. Am südlichen Rand verläuft eine 220 kV-Leitung bis zum Umspannwerk unmittelbar angrenzend an das Verfahrensgebiet.

## 3.2 Planungsgrundsätze

# 3.2.1 Planungsgrundsätze für die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Ziel der Flurbereinigung ist die Erhaltung und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. Durch die nachhaltige Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Arbeitsbedingungen soll eine Senkung der Produktionskosten erreicht werden.

ArL	VerfNr.
LW	2417

- Beseitigung der vorhandenen Besitzzersplitterung durch Flächenzusammenlegung
- Verbesserung der Flurstücksausformung durch Änderung der Bewirtschaftungsrichtung im Zusammenhang mit der Aufhebung von Wirtschaftswegen
- Verbesserte Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Ausbau bzw. die Verstärkung von Wirtschaftswegen überwiegend auf alter und teilweise auf neuer Trasse
- Entschärfung wasserwirtschaftlicher Probleme sowie Schaffung von Voraussetzung für Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

# 3.2.2 Planungsgrundsätze für die ländlichen Straßen und Wege

Geplant wird nach den "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" (RLW 99). Die auszubauenden Wege sind in der Karte mit Entwurfsnummern versehen.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Bemessung und bautechnische Ausführung der Anlagen sollen langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen genügen und den jahreszeitlich notwendigen Zugang zu den bewirtschafteten Flächen ermöglichen.
- Die Verkehrswege sollen ein in sich schlüssiges Verbundnetz für die Landwirtschaft ergeben und den Belangen der Naherholung gerecht werden.
- Die ländlichen Wege sind als gliedernde Bestandteile in die Kulturlandschaft einzubinden. Die Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Boden- und Gewässerschutzes sind zu beachten.
- Der Wegebau ist wirtschaftlich auszuführen. Das bedingt die Wahl kostengünstiger Bauweisen, die auch einfach durchführbare Wegeunterhaltungen ermöglichen.

Der Wegebau soll überwiegend auf vorhandener Trasse erfolgen. Eine Neutrassierung von Wirtschaftswegen kommt nur in Betracht, wo sonst durch Rekultivierungen von Feldwegen die Erschließung der Feldmark nicht voll gewährleistet ist. Weiterhin wird bei der Neutrassierung von Wirtschaftswegen das Ziel verfolgt, durch die Schaffung von Rundwegen die Abfuhrmöglichkeiten in den Erntezeiten zu erleichtern.

Die Tragfähigkeit der Wege ist für den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr durch schweren Maschineneinsatz, vornehmlich im Zuge der Rübenabfuhr, aber auch bei den Getreidetransporten nicht mehr ausreichend. Die Bemessung und die bautechnische Ausführung der Wirtschaftswege sollen daher den zu erwartenden Verkehrsbelastungen Rechnung tragen. Für die Wegebefestigungen werden die Standardbauweisen, die unter Punkt 8 der RLW 99 aufgeführt sind, als Grundlagen der Ausbauplanung genommen. Bei der Wahl der Varianten sind neben den örtlichen

ArL	VerfNr.
LW	2417

Gegebenheiten auch die regionalen Erfahrungen zu beachten. Dazu kommen ökologische Erfordernisse sowie technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Die Wegedimensionierung wird der jeweils zu erwartenden Verkehrsbelastung angepasst. Beim Querschnitt ist die Regel ein 4,0 m breiter Unterbau bei 3,0 m breiter Deckschicht. Zum gelegentlichen Ausweichen werden die Seitenstreifen für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar hergerichtet. Die Schichtdicken des Wegeoberbaus richten sich nach den jeweiligen Anforderungen.

Grundsätzlich sind zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden. Daher erfolgt der Ausbau in der Regel als Wegebefestigung ohne Bindemittel. Nur Wege mit größerer Verkehrsbedeutung erhalten eine Asphalttragdeckschicht.

Bestehende Wege, die auf alter Trasse ausgebaut werden, verbleiben grundsätzlich mit den darin befindlichen Bauwerken wie z. B. Rohrdurchlässen beim Alteigentümer, sofern keine anderen einvernehmlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Die Unterhaltung der auszubauenden Wege geht auf den zu gründenden Realverband Lathwehren bzw. die Stadt Seelze über. Künftiges Eigentum und die Unterhaltungslast sind vor dem Ausbau im Einzelnen zu regeln.

In relativ kleinflächig strukturierten Bereichen sollen Wege rekultiviert werden.

Weil die Schutzverordnung des LSG-H 26 "Lohnder-Almhorster Wald" vom 03.03.2011 in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bestimmt, dass unbefestigte Graswege zu erhalten sind, wurden die betreffenden Wege mit der Naturschutzbehörde der Region Hannover am 19.08.2013 bereist und das Vorgehen im Einzelnen abgestimmt:

- Von dem Passus der LSG-VO werden die auszubauenden Wege E 111.10 (Bit) und 114.20 (Gras/Schotter; vgl. Anlage 3: Fotos 38-42) sowie der neu zu bauende Weg 114.10 (Acker) nicht erfasst, weil es sich nicht um unbefestigte Graswege handelt.
- Der Verlust des unbefestigten Grasweges E 717 wird unmittelbar benachbart durch die Neuanlage des Saumstreifens E 520 (bisher Acker) in vollem Umfang ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des LSG in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriff.
- Die zu rekultivierenden Wege E 715 (Gras/Schotter; vgl. Anhang 3: Fotos 33-37) und E 716 (Bit) verlaufen außerhalb des LSG an dessen südöstlicher Grenze.

## 3.2.3 Planungsgrundsätze für die wasserbaulichen Anlagen

Bei der Planung für die umzugestaltenden oder neu zu errichtenden wasserbaulichen Anlagen wurden gängige Normen und Merkblätter beachtet. Außerdem wurden folgende Grundsätze angewandt:

Sicherstellung der landwirtschaftlichen Entwässerung

ArL	VerfNr.
LW	2417

- Naturverträgliche Gewässergestaltung
- Schutz und Bewahrung vorhandener Grundwasserkörper

## 3.2.4 Planungsgrundsätze für die landschaftsgestaltenden Anlagen

Die landschaftsgestaltenden Anlagen wurden auf der Basis der "Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" (NDS. MELF 2002) nach folgenden Grundsätzen geplant:

- Vorhandene Landschaftsbestandteile, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für das Landschaftsbild von Bedeutung sind wie Gehölzbestände und Saumbiotope, sind nach Möglichkeit zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen zu schützen (Vermeidungsgebot).
- Fließgewässer sind vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft durch die Anlage von Gewässerrandstreifen zu schützen. Darüber hinaus sollen sie gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG eine Vernetzungsfunktion erfüllen.
- Bei unvermeidlichen Eingriffen in Wegesaum- und Gewässerrandstreifen sind ökologisch gleichwertige Biotopstrukturen mindestens im gleichen Umfang wiederherzustellen bzw. neu anzulegen. Zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sollen die neuen Saum- und Randstreifen in der Regel mit einer Breite von ≥5 m angelegt werden. Die Mindestbreite darf auch in Ausnahmefällen, die konkret zu begründen sind, 3 m nicht unterschreiten, um als Ausgleichsmaßnahme noch eine Wirkung zu entfalten. Die Bankettstreifen der Wege mit einer RQ-Größe von 1,5 m je Seite sind Bestandteile der Wegetrasse ohne gesicherte ökologische Funktionsfähigkeit. Sie können deshalb nicht als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.
- Bei einem Teil der landschaftsgestaltenden Anlagen wird eine Flächenaushagerung angestrebt, um in der Feldmark auch weniger dichtwüchsige Saumstreifen zu entwickeln, die u. a. für Bodenbrüter wie Rebhuhn und Feldlerche von großer Bedeutung sind (vgl. SCHLÄPFER 1988, SCHÖN 1999).

Die geplanten Wegebau-, Gewässerbau- und Rekultivierungsmaßnahmen wurden im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG und des speziellen Artschutzrechts nach § 44 BNatSchG geprüft. Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) sowie im Erläuterungsbericht (Kap. 4) sind die Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Den voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, sind jeweils bestimmte Ausgleichsmaßnahmen sowie eine CEF-Maßnahme nach Art und Maß zugeordnet.

ArL	VerfNr.
LW	2417

# 3.2.5 Planungsgrundsätze für den Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Die im Verfahrensgebiet nicht mehr benötigten Wege und Gräben werden aufgehoben, rekultiviert und einer ackerbaulichen Nutzung zugeführt.

Soweit Ausgleichsmaßnahmen für (Teil-)Versiegelungen durch Wegeausbauten u. Ä. erforderlich sind, wird das hohe natürliche Ertragspotenzial der Böden im FB-Gebiet dahingehend berücksichtigt, dass die Kompensation gemäß der Leitlinie des NDS. MELF (2002) im Verhältnis 1:2 erfolgt.



# 4 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Hier wird der Bestand vor Ausbau kurz beschrieben sowie unter anderem die Art der Maßnahme, Bauweise, Regelprofile, Ausbaulänge bzw. Fläche der Maßnahme und Trägerschaft der Maßnahme festgesetzt.

Die Maßnahmen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gemeinsam erarbeitet.

# 4.1 Karte und Verzeichnis ergänzende Erläuterungen

# 4.1.1 Wirtschaftswege

## Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen

E.Nrn. 100.10 - 100.40

Planänderung Nr. 1

Der Ausbau und Neubau des Weges E.Nr. 100 mit seinen einzelnen Ausbauabschnitten entfällt.

## E.Nr. 101.10, 101.20

Planänderung Nr. 2

Der Weg der E. Nr. 101.10 befindet sich westlich von Lathwehren und südlich der Kreisstraße K 251. Dieser soll in bituminöser Befestigung auf einer Länge von 275 m ertüchtigt werden. Da der derzeit vorhandene Weg an der östlichen Seite mit einer Gehölzreihe versehen ist, soll der Ausbau eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 3,00 m, ausschließlich auf der westlichen Seite des Weges beinhalten. Der anschließende Einmündungsbereich (E.Nr. 101.10) zwischen dem bereits vorhandenen Rad-Wirtschaftsweg und der regionalen Kreisstraße K251 soll ebenfalls in MSB Bit ausgebaut werden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- Erhalt der Gehölzbestände auf der Ostseite
- Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Artenschutz)
- Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)

# E.Nrn. 102.10, 102.11, 102.20, 102.21

Der Weg E 102 mit seinen Teilabschnitten 102.10 und 102.20 wird zum künftigen Haupterschließungsweg der Feldlage zwischen den Fließgewässern Möseke/Haferriede im Norden und dem Stemmer Holz im Süden neu gebaut.

Der Weg wird parallel zu den genannten Fließgewässern gebaut. Zum Schutz der Fließgewässer wird ein Randstreifen (E 502, s. Kap. 4.1.3) angelegt. Der Weg dient ebenfalls als Zufahrt zum Sportplatz von Lathwehren. Im Bereich des Sportplatzes müssen 3 Bäumen einer querverlaufenden Pappelgalerie gefällt werden, um den Weg zwischen Möseke und Sportplatz anlegen zu können. Im Osten und im Westen des Platzes wird jeweils eine Ausweiche in Schotterbauweise (MSB, DoB) hergestellt.

Weiterhin stellt dieser Weg eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer aus der Ortslage Lathwehren kommend in Richtung Dunau nach Osten bzw. zur K 246 nach Westen her und besitzt damit eine wichtige Funktion für die Naherholung. Der Weg wird mit einer Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) ausgeführt.

Die vorhandene baufällige, bituminös ausgebaute Einmündung in die K 246 (E 102.10) wird mit ausreichend großen Kurvenradien als Asphalttragdeckschicht ausgeführt. Dabei wird der vorhandene baufällige Durchlass DN 300 auf einer Länge von 12,5 m durch einen neuen Durchlass (E 102.11) ersetzt. Zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und der Unterhaltung wird dieser als DN 400 ausgeführt.

Rund 100 Meter westlich der Ortslage Lathwehren-Dunau mündet ein verrohrter Graben DN 400 in die Haferriede. Die Rohre werden im Bereich des neuen Weges sowie des Randstreifens erneuert (E 102.21).

Der neue Asphaltweg E 102.20 schließt im Osten an den vorhandenen Asphaltweg "Auf der Dunau" an, der südlich der Siedlung die Erschließung der Grundstücke von der L 390 sicherstellt.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- E 102.11: Sohlsubstrat im Durchlass aufbringen
- E 102.20: Erhalt der Gehölzgruppe auf Höhe des Sportplatzes mit Ausnahme von 3 Pappeln (Kat. 1+2)
- E 102.20: Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Artenschutz)
- E 102.21: Sohlsubstrat im Durchlass aufbringen

# E.Nr. 103



Nicht vergeben

## E.Nrn. 104.10, 104.20, 104.30

Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächenstruktur und Erschließungssituation östlich Gut Dunau ist die Neuanlage eines Wirtschaftsweges mit Anschluss an einen vorhandenen Waldrandweg geplant. Der vorhandene Betonweg E 709 wird rekultiviert (s. Kap. 4.1.4). Der neu trassierte Weg (E 104.10) wird als Betonspurbahnweg (MSB, SPB) hergestellt. Der vorhandene Waldrandweg (E 104.20) wird in seiner Tragfähigkeit verstärkt (MSB, DoB). Am Ende des Waldrandweges E 104.20 wird ein Wendeplatz hergestellt (E 104.30). Dieser Wendeplatz wird in der Örtlichkeit vor Eintritt des Weges in den Staatforst Großes Holz angelegt, um die Erschließung der Feldlage Osterkamp zu verbessern und den landwirtschaftlichen Verkehr im Waldgebiet zu vermeiden. Die erforderlichen Abmessungen ergeben sich aus dem Wendekreis von LKW für die Rübenabfuhr. Die Schotterbefestigung MSB (DoB) wird in Tropfenform ausgeführt, um eine Befestigung von Bereichen, die aus fahrtechnischen Gesichtspunkten nicht benötigt werden, zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- E 104.10: Erhalt des Waldrands auf der Nordseite
- E 104.20: Erhalt der beiderseitigen Gehölzbestände
- E 104.10, 104.20, 104.30: Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit wegen benachbartem FFH-Gebiet (Artenschutz)

## E.Nr.105

Nicht vergeben

# E.Nrn. 106.10, 106.20, 106.30

Der vorhandene Wirtschaftsweg E 106 mit seinen drei Teilabschnitten erschließt die Flurstücke zwischen der L 390 im Norden und Westen sowie der Kirchwehrener Landwehr im Süden. Der vorhandene Gras-Schotterweg entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen Wirtschaftsweg. Die Tragfähigkeit ist zu erhöhen. Der Ausbau der Abschnitte E 106.30 und E 106.20 erfolgt in Schotterbauweise, MSB (DoB). Der Einmündungsbereich E 106.10 in die L 390 wird auf einer Länge von 60 m als Abrollstrecke in MSB (Bit) ausgeführt. Die vorhandene Asphaltbefestigung unmittelbar an der Einmündung ist rissig und wird im Zuge der Wegebaumaßnahmen als MSB (Bit) erneuert.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

• E 106.10: Erhalt eines Einzelbaums (Hainbuche, Kat. 2-3) auf der Südseite

ArL	VerfNr.
LW	2417

- E 106.20: Erhalt der beiderseitigen Gehölzbestände
- E 106.20: Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Artenschutz)
- E 106.30: Erhalt eines Einzelbaums (Weide) auf der Südseite

## E.Nr. 107

Der vorhandene Grasweg dient als Zufahrt zur Feldlage Wittenkamp und den ehemaligen Rottekuhlen. Aufgrund der geplanten Arrondierung von Flächen in diesem Bereich wird der Weg auch zukünftig zur Erschließung der Flächen benötigt werden. Die Auffahrt auf die K 251 ist durch die vorhandene Steigungsstrecke problematisch. Deswegen wird dort eine Abrollstrecke in MSB (Bit) hergestellt.

## E.Nrn. 108, 108.01

Der vorhandene Wirtschaftsweg dient zur Haupterschließung der landwirtschaftlichen Feldlage nördliche der K 251 und ist der Zufahrtsweg zum Hof Grefe. Die vorhandene bituminöse Befestigung ist rissig; die Tragfähigkeit genügt nicht mehr den Anforderungen der heutigen Lasten des landwirtschaftlichen Verkehrs. Deswegen wird die vorhandene Befestigung gefräst, zur Verstärkung der Tragfähigkeit als Tragschicht hergestellt und eine neue Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) auf vorhandener Breite hergestellt. Der vorhandene Durchlass DN 400 ist baufällig und wird durch einen neuen Durchlass ersetzt (E 108.01).

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

E 108.01: Sohlsubstrat im Durchlass aufbringen

## E.Nr. 109

Der vorhandene Wirtschaftsweg stellt gemeinsam mit den Wegen E 110.10 und E 110.20 eine Verbindung innerhalb des Verfahrensgebietes zwischen den Gemarkungen Kirchwehren im Osten und Ostermunzel im Westen dar. Dieser Weg erschließt die Feldlagen Wieh, Berlohfeld und Dröhnen. Die Wegebefestigung besteht aus 2,5 m breiten Betonplatten mit einem aktuell ausreichenden baulichen Zustand. Allerdings sind die Randstreifen des Weges nicht befestigt und deswegen für die heutigen Anforderungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge ungeeignet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Tragfähigkeit wird der Randstreifen neben den Betonplatten 1,0 m breit mit Schotter befestigt (MSB, DoB). Die Betonplatten bleiben erhalten.

## E.Nrn. 110.10, 110.11, 110.20

Der vorhandene, bituminös befestigte Weg stellt gemeinsam mit dem Weg E 109 eine Verbindung innerhalb des Verfahrensgebietes zwischen den Gemarkungen Kirchwehren im Osten und Ostermunzel im Westen dar. Dieser Weg wird zukünftig Teil der Rundwegeverbindung westlich von Lathwehren sein, siehe E 100 und E 101. Dadurch

ArL	VerfNr.
LW	2417

ergibt sich eine deutlich verbesserte Erschließung der Feldlagen Hohes Feld und Westerfeld. Die vorhandene Befestigung ist rissig und muss zur Anpassung an die heutigen Anforderungen verstärkt werden. Untersuchungen des Materials auf PAK-Gehalt haben eine Einstufung in die Verwertungsklassen A bzw. B (TL AG-StB 09) ergeben. Deswegen wird die bituminöse Befestigung gefräst und gemeinsam mit Asphaltfräsgut aus den Wegerekultivierung E 707.20 und E 716 als hydraulisch gebundene Tragschicht im Mixed-in-Place-Verfahren hergestellt. Darauf wird eine Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) erstellt.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- E 110.11: Sohlsubstrat im Durchlass aufbringen
- E 110.20: Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)

## E.Nrn. 111.10, 111.20

Der Wirtschaftsweg erschließt die Feldlage Westerholz. Die vorhandene Wegebefestigung besteht aus einer 2,5 m breiten Asphaltschicht. Die Randstreifen des Weges sind nicht befestigt und deswegen für die heutigen Anforderungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge ungeeignet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Tragfähigkeit wird der Randstreifen neben der Asphaltbefestigung 1,0 m breit mit Schotter befestigt (E 111.10, MSB, DoB). Der Asphalt bleibt unverändert erhalten.

Am Ende des Weges wird ein Wendeplatz (E 111.20) hergestellt. Dieser wird erforderlich, weil zukünftig der sich nach Süden anschließende Grasweg aufgrund der Rekultivierung des Weges E 716 ohne Funktion sein wird. Die erforderlichen Abmessungen ergeben sich aus dem Wendekreis von LKW für die Rübenabfuhr. Die Schotterbefestigung MSB (DoB) wird in Tropfenform ausgeführt, um eine Befestigung von Bereichen, die aus fahrtechnischen Gesichtspunkten nicht benötigt werden, zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- E 111.10: Erhalt der Gehölzbestände auf der Südseite
- E 111.10-111.20: Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Artenschutz)

## E.Nrn. 112

Der vorhandene Wirtschaftsweg ist Teil der Haupterschließung der landwirtschaftlichen Feldlage zwischen der K 251 im Süden und der Gemarkung Almhorst im Norden. Die vorhandene bituminöse Befestigung ist rissig; die Tragfähigkeit genügt nicht mehr den Anforderungen der heutigen Lasten des landwirtschaftlichen Verkehrs. Deswegen wird die vorhandene Befestigung gefräst, zur Verstärkung der Tragfähigkeit als Tragschicht hergestellt und eine neue Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) auf vorhandener Breite hergestellt.

E.Nrn. 113

Nicht vergeben

## E.Nrn. 114.10, 114.20

Planänderung Nr. 2

Der Ausbau des Weges E.Nr. 114.10 entfällt.

Der Weg mit der E.Nr. 114.20 ist ein ehemaliger Grasweg und soll bis zum neugeplanten Weg der E.Nr. 127 in Schotter ausgebaut werden. Die Fahrbahnbreite soll hierbei auf 3,00 m vergrößert werden. Dieser Weg sichert zukünftig die Erschließung der südlich angrenzenden Bewirtschaftungseinheiten und ist Bestandteil einer wiederherzstellenden Rundwegesituation.

E.Nrn. 115 - 119

Nicht vergeben

## E.Nrn. 120.10 - 120.40

Planänderung Nr. 1

Der Weg E.Nr. 120 mit seinen einzelnen Ausbauabschnitten ist zukünftig Teil eines Verbindungsweges zwischen Lathwehren und Ostermunzel, der als kombinierter Wirtschafts- und Radweg entlang der K 251 hergestellt wird. Der Weg besitzt neben seiner Bedeutung als überregionaler Weg für Radfahrer und zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen auch eine wichtige Funktion für die Naherholung.

Innerhalb der Ortslage Lathwehren beginnt der geplante Geh- und Radweg E.Nr. 120.40 westlich der Einmündung Stemmer Straße (K 246) auf die K 251 und führt entlang der Friedhofsmauer. Im Bereich der Wegeführung entlang der Friedhofsmauer E.Nr. 120.40 muss ein Apfelbaum (ø 30 cm) gefällt werden.

Außerhalb der Ortslage Lathwehren setzt sich der geplante Weg westlich des Friedhofes mit der Einmündung E.Nr. 120.30 in die K 251 fort. Bis zur Grenze zur Gemarkung Ostermunzel wird der Weg südlich parallel zur K 251 trassiert (E.Nr. 120.20)

An der Gemarkungs- und Verfahrensgrenze wird eine Einmündung auf die K 251 vorgesehen (E.Nr. 120.10). Diese ist aufgrund der Höhenunterschiede anzurampen. Mittels Querung der K 251 wird zukünftig eine Verbindung mit dem in Richtung Norden geplanten Weg E.Nrn. 123.10 – 123.30 hergestellt. Nach Westen wird der Rad-Wirtschaftsweg parallel zur K 251 in der Gemarkung Ostermunzel weitergeführt (siehe Flurbereinigung Munzel, 3. Planänderung).

Im Bereich der Einmündung E.Nr. 120.10 müssen zwei Straßenseitenbäume (Ahorn, ø 0,4-0,5 cm) gefällt und ein junggepflanzter Straßenbaum umgesetzt werden. Der pa-

ArL	VerfNr.
LW	2417

rallel zur K 251 verlaufende Straßenseitengraben unterquert die Einmündung E.Nr. 120.10 mit einem neuen Rohrdurchlass DN 500 (E.Nr. 120.11).

Der Wegeabschnitt E.Nr. 120.20 wird mit einer Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) in 3 m Breite auf 4 m breiten Schottertragschichten hergestellt. Die Einmündungen auf die K 251 werden trompetenförmig ausgebildet. Die Ausgestaltung der Einmündung (Radien und Breite) erfolgt für LKW zur Rübenabfuhr bzw. für Schlepper mit zwei Anhängern.

Bei Station 2+020 (Stationierung gemäß Entwurfsplanung K 251 Neubau eines Geh-/Radweges von Ostermunzel nach Lathwehren als Vorabzug vom 10.01.2019) kreuzt der geplante Weg E.Nr. 120.20 den vorhandenen Asphaltweg (E.Nr. 101), der aktuell an die K 251 anschließt. Die Wegeanbindung wird zurückgebaut und als Straßenseitengraben für die K 251 hergerichtet (siehe E.Nr. 719).

Die vorhandenen acht Zufahrten von der K 251 zu den landwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls zurückgebaut (siehe E.Nr. 720).

E.Nrn. 121 - 122

Nicht vergeben

## E.Nr. 123.10 - 123.30

Planänderung Nr. 2

Der Neubau des Weges E.Nr. 123 mit seinen einzelnen Ausbauabschnitten entfällt.

# E.Nr. 124 Planänderung Nr. 2

Der Weg E.Nr. 124 ist die Verbindung zwischen der Landesstraße L 390 und dem künftigen Haupterschließungsweg der Feldlagen zwischen den Fließgewässern Möseke / Haferriede im Norden und dem Stemmer Holz im Süden. Daher soll die Oberfläche durch eine neue Tragdeckschicht in MSB (Bit) erneuert werden. Eine Verbreiterung ist hier nicht vorgesehen.

## E.Nr. 125 Planänderung Nr. 2

Der Weg der E. Nr. 125 stellt, in Verbindung mit den Wegeabschnitten E. Nr. 101.10 und 101.20 eine Rundwege-Erschließung der Feldlagen südlich der Kreisstraße 251, westlich von Lathwehren und nördlich des Fließgewässers Möseke sicher. Der vorhandene Asphaltweg soll in bituminöser Weise erneuert und auf eine Breite von 3,0 m ausgebaut werden.

## E. Nr. 126 Planänderung Nr. 2

Aufgrund eines derzeit sehr schlechten Zustands der Deckschicht soll der Weg der E.Nr 126 erneuert werden. Als Wegeverbindung der Kreisstraße K 251 und dem Wirtschaftsweg E. Nr. 110.20 stellt er eine Rundwegesituation nördlich von Lathwehren

ArL	VerfNr.	Flurbereinigung Lathwehren

ArL	VerfNr.
LW	2417

sicher. Der Ausbau soll in bituminöser Weise und auf einer Breite von 3,0 m stattfinden.

E. Nr. 127 Planänderung Nr. 2

Um eine Verbindung zwischen der Brücke des Lohnder Baches und der E. Nr. 114.20 herzustellen, soll der Neubau des Weges E.Nr. 127 realisiert werden. Dieser soll in MSB DoB und auf einer Breite von 3 m hergestellt werden. Die E. Nr. 127 sichert somit auch die zukünftige Rundwegesituation, die bereits vor dem Ausbau der Maßnahmen zum Plan nach § 41 FlurbG vorhanden war und wiederhergestellt werden soll.

## 4.1.2 Gewässer

## Eigentum und Unterhaltung der Gewässer

Eigentum und Unterhaltung werden durch den Flurbereinigungsplan geregelt.

Vorhandene Gewässer, die auf alter Trasse ausgebaut werden, verbleiben mit den darin befindlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer, sofern keine anderen einvernehmlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Eigentum und Unterhaltung für die neu zu erstellenden Gewässer geht auf den zu gründenden Realverband Lathwehren bzw. die Stadt Seelze über. Vor dem Ausbau sind hierzu verbindliche Regelungen zu treffen.

## Beschreibung der einzelnen Gewässerbaumaßnahmen

## E.Nrn. 300, 300.01

Im Nordosten des Gebietes ist die Neuanlage eines Entwässerungsgrabens II. Ordnung mit Mündung in den Lohnder Bach vorgesehen (E 300). Die Ausführung soll im Regeltrapezprofil mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und einer Sohlbreite von 80 cm erfolgen. Die Querung eines vorhandenen Asphaltweges erfolgt mittels Rohrdurchlass DN 500 (E 300.01). Die fachliche Notwendigkeit wird im Folgenden erläutert.

Im Nordwesten des Verfahrensgebietes sollen größere Bewirtschaftungseinheiten entstehen. Dazu muss die Rekultivierung des Entwässerungsgrabens II. Ordnung E 718 erfolgen (s. Kap. 4.1.4). Dieser Graben führt das Oberflächenwasser aus dem Einzugsbiet nördlich Lathwehren begrenzt durch die L 390/K 251 Wegeverbindung E 108/E 112 ab. Das offene Grabensystem beginnt westlich von Kirchwehren mit dem Graben E 712, der im Zuge des Verfahrens ebenfalls rekultiviert werden soll (s. Kap. 4.1.4). Das Wasser wird im weiteren Verlauf über einen Graben im Trapezprofil parallel zum Weg E 112 nach Norden abgeleitet. Im Nordosten des Verfahrensgebietes knickt der Graben nach Westen ab, der im weiteren Verlauf rekultiviert werden soll (E 718). Am genannten Knickpunkt in westliche Richtung fließt

ArL	VerfNr.
LW	2417

## Flurbereinigung Lathwehren

dem Graben ein weiterer Graben II. Ordnung aus Richtung Sportplatz und der Ortslage Kirchwehren kommend zu. Die Straßenquerung erfolgt über ein Rohr DN 500.

Vom neuen Straßendurchlass bis zum Lohnder Bach ist ein natürliches Gefälle vorhanden, so dass der neue Graben parallel zum vorhandenen Wirtschaftsweg und der angrenzenden Gehölzreihe geführt werden kann. Der geplante Straßendurchlass E 300.01 wird analog zu zwei oberhalb liegenden Straßendurchlassen ebenfalls als Betonrohr DN 500 ausgeführt.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- E 300: Erhalt der Gehölzbestände auf der Westseite durch Anlage des Pufferstreifens E 514 (s. Kap. 4.1.3)
- E 300.01: Sohlsubstrat im Durchlass aufbringen

# 4.1.3 Naturschutz und Landschaftspflege

## Methodische Vorbemerkungen

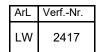
Die landschaftsgestaltenden Anlagen dienen hauptsächlich dazu, dass unvermeidliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen in vollem Umfang ausgeglichen werden.

Bei der Ermittlung der Flächengrößen wurde sowohl auf die Bestandsdaten des VdAF als auch auf die Landschaftsbestandsaufnahme (VAAS 2010) zurückgegriffen. Bei kleinräumigen Abweichungen zwischen beiden Datengrundlagen wurden die differenzierteren Angaben aus der Landschaftsbestandsaufnahme verwendet, die sich auf die Biotopverhältnisse beziehen. Methodisch bedingt ergeben sich dadurch in Einzelfällen etwas andere Teilflächengrößen als bei den bautechnisch orientierten VdAF-Daten.

Bei der Eingriffsbilanz wurde so verfahren, dass den erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Möglichkeit gleichartige Kompensationsmaßnahmen gegenüber stehen. Beispielsweise wird eine *Ver*siegelungsmaßnahme (Wegeneubau, Wegeausbau mit Zusatzversiegelung von Schotter auf Bit o. Ä.) möglichst durch eine *Ent*siegelungsmaßnahme (Wegerekultivierung, Wegeausbau mit Teilentsiegelung von Beton auf DoB o. Ä.) ausgeglichen. Desgleichen wird einem Verlust von Saumstreifenvegetation entlang von Gräben nach Möglichkeit die Neuanlage von Gräben gegenübergestellt, wo die Entwicklung einer gleichartigen Saumvegetation zu erwarten ist.

Die betreffenden E.Nrn. (100er-, 700er-Nummern), die zur Eingriffskompensation beitragen, werden im VdAF und im VdAE im Einzelnen benannt. Aus formalen Gründen sind sie nicht den landschaftsgestaltenden Anlagen (500er-Nummern) zugeordnet.

Über die Kompensationsmaßnahmen (500er-Nummern) hinaus sind einige zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die mit 600er-Nummern belegt sind. Für diese Maßnahmen müssen jeweils Träger gefunden werden, die die Umsetzung übernehmen.



## Beschreibung der landschaftsgestaltenden Anlagen

# E.Nr. 500

Nicht vergeben

## E.Nr. 501

Anlage eines Gewässerrandstreifens von 3.525 m² (705\*5,0 m) rechts der Möseke auf bisherigem Lehm-/Tonacker; Aushagerung der Fläche durch Abschieben des Oberbodens in einer Stärke von 30 cm; Abtransport des Oberbodens und Wiederverwertung möglichst innerhalb des Verfahrensgebietes;

Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit wegen eines benachbarten Nachtigallvorkommens (spezieller Artenschutz).

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III

## Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes

## E.Nr. 502.10

Anlage eines Saumstreifens von 3.400 m² (340\*10 m) auf bisherigem Lehm-/Tonacker bzw. Intensivgrünland zwischen der Möseke und dem neu zu bauenden Weg E 102; Aushagerung der Fläche durch Abschieben des Oberbodens in einer Stärke von 30 cm; Abtransport des Oberbodens und Wiederverwertung möglichst innerhalb des Verfahrensgebietes;

Anpflanzen von 7 Gehölzgruppen à 5 Schwarzerlen- bzw. Eschen-Heistern; Oberboden im Bereich der Gehölzgruppen belassen.

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III.

## Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd des Gras- und Krautsaums längs des Weges E 102.10/102.20 in einer Breite von 5 m abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes

## E.Nr. 502.20

Anlage eines Saumstreifens von 2.512,5 m² (335\*7,5 m) auf bisherigem Lehm-/Tonacker bzw. Intensivgrünland zwischen der Haferriede und dem neu zu bauenden Weg E 102;

Anpflanzen einer Baumreihe auf 335 m aus 30 Dufteschen-Hochstämmen (*Euodia hupehensis*).

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III mit einer spätblühenden Baumreihe, die als Bienenweide besonders geeignet ist.

## Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd des Gras- und Krautsaums abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des M\u00e4hgutes

## E.Nr. 503

Anlage eines Gewässerrandstreifens von 2.550 m² (510\*5,0 m) rechts der Haferriede auf bisherigem Lehm-/Tonacker; Aushagerung der Fläche durch Abschieben des Oberbodens in einer Stärke von 30 cm; Abtransport des Oberbodens und Wiederverwertung möglichst innerhalb des Verfahrensgebietes.

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III

## Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes

## E.Nr. 504

Anlage einer Obstbaumwiese auf 2.135 m² zwischen der Haferriede und dem neu zu bauenden Weg E 102.20 auf bisherigem Lehm-/Tonacker; Anpflanzen von 20 Apfel-Hochstämmen (möglichst regionaltypische Sorten) und Einsaat mit einer wildkrautreichen Saatgutmischung (möglichst zertifiziertes Regiosaatgut):

Ziel: Entwicklung einer Obstbaumwiese (Biotopkürzel: HO/GMZ) der Wertstufe IV

# Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd der Wiese 2mal pro Jahr im Juni und September mit Abtransport des Mähgutes

ArL	VerfNr.
LW	2417

Erziehungsschnitt der Obstbäume alle 3-5 Jahre mit Abtransport des Schnittgutes

## E.Nr. 505 bis 508

Nicht vergeben

## E.Nr. 509

Anlage eines Gewässerrandstreifens von 1.150 m² (230\*5,0 m) rechts der Kirchwehrener Landwehr auf bisherigem Lehm-/Tonacker; Erhalt der vorhandenen Uferbäume (hauptsächlich Kopfweiden).

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III, auch als Pufferstreifen für die Ufergehölze zur benachbarten Ackernutzung

## Hinweise zur Unterhaltung:

- Mahd des Gras- und Krautsaums abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des M\u00e4hgutes
- Schneiteln der Kopfweiden alle 5-10 Jahre mit Abtransport des Gehölzrückschnitts

## E.Nr. 510

Anlage eines Gewässerrandstreifens von 3.637,5 m² (485\*7,5 m) links der Kirchwehrener Landwehr auf bisherigem Lehm-/Tonacker;

Bodenoberfläche zum Gewässer hin etwas abschrägen, indem der Oberboden teilweise entfernt wird; dabei auch vorhandene Uferrehne abtragen;

Anpflanzen einer dreireihigen, standortgemäßen Strauch-Baumhecke zur Gewässerbeschattung, bestehend aus 4 Teilabschnitten von je 100-200 m Länge; Verwendung von leichten Sträuchern 70-90 cm (z. B. Hasel, Grauweide, Purpurweide, Gewöhnlicher Schneeball) und leichten Heistern 100-150 cm (z. B. Schwarzerle, Hainbuche, Esche, Feldulme).

Ziel: Entwicklung einer Strauch-Baumhecke (Biotopkürzel: HFM) der Wertstufe III;

Sukzession der Säume und Zwischenräume zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III

## Hinweise zur Unterhaltung:

 Gehölze innerhalb von 10 Jahren abschnittsweise zwischen Oktober und Februar auf den Stock setzen oder stark zurückschneiden mit Abtransport des Schnittgutes; dabei Überhälter stehen lassen

ArL	VerfNr.
LW	2417

 Mahd des Gras- und Krautsaums abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des M\u00e4hgutes

## E.Nr. 511 bis 513

Nicht vergeben

## E.Nr. 514

Anlage eines Gehölzstreifens von 1.175 m² (235\*5,0 m) auf bisherigem Lehm-/ Tonacker zwischen lückiger Strauch-Baumhecke längs eines vorhandenen Weges auf der Westseite und dem neu zu bauenden Graben E 300;

Anpflanzen einer dreireihigen, standortgemäßen Strauch-Baumhecke; Verwendung von leichten Sträuchern 70-90 cm (z. B. Hasel, Eingriffliger und Zweigriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose) und leichten Heistern 100-150 cm (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Eberesche, Feldulme).

Ziel: Entwicklung einer Strauch-Baumhecke (Biotopkürzel: HFM) der Wertstufe III

Hinweise zur Unterhaltung:

 Gehölze innerhalb von 10 Jahren abschnittsweise zwischen Oktober und Februar auf den Stock setzen oder stark zurückschneiden mit Abtransport des Schnittgutes; dabei Überhälter stehen lassen

# E.Nr. 515: Planänderung Nr. 2

Der Saumstreifen zwischen zwei Ackerschlägen kann zuteilungsbedingt nicht in dem vorgesehenen Bereich umgesetzt werden und soll daher entfallen. Dafür werden die Ausgleichsmaßahmen E.Nrn. 527.10 und 527.20 entwickelt, ebenfalls Saumstreifen in Ackerlage.

# E.Nrn. 516 und 517 Planänderung Nr.1

Wegen der Änderung des Wegenetzes entfällt die Anlage der Saumstreifen E.Nrn. 516 und 517. Stattdessen wird westlich parallel zum neu geplanten Weg E.Nr. 123 der Saumstreifen E.Nr. 522 angelegt.

## E.Nr. 518

Anlage eines Saumstreifens von 4.200 m² (210\*20,0 m) zwischen zwei Ackerschlägen auf bisherigem Lehm-/Tonacker.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotopkürzel: UHM) der Wertstufe III

# Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes

#### E.Nr. 519

Nicht vergeben

#### E.Nr. 520

Anlage eines Saumstreifens von 2.000 m² (250\*8,0 m) auf der Südseite eines wegebegleitenden Grabens mit Strauch-Baumhecke auf bisherigem Lehm-/Tonacker.

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotopkürzel: UHM) der Wertstufe III

#### Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes

#### E.Nr. 521

Anlage eines besonnten Stillgewässers auf einer Fläche von 630 m²; Gewässergröße rd. 400 m² mit Flachufern; Abtransport des Bodenaushubs und Wiederverwertung im Verfahrensgebiet

Ziel: Laichgewässer für Amphibien (CEF-Maßnahme); Sukzessive Eigenentwicklung der Gewässer- und Ufervegetation

#### Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd der Gewässerränder abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes zur Erhaltung der Besonnung

# E.Nr. 522 Planänderung Nr.2

Westlich parallel zum neu geplanten Weg E.Nr. 123 wird auf gesamter Länge der Saumstreifen E.Nr. 522 angelegt. Auf seiner Westseite schließt unmittelbar benachbart in der Flurbereinigung Munzel der Saumstreifen E.Nr. 532 an. Der Saumstreifen kann zuteilungsbedingt nicht in der vorgesehenen Größe umgesetzt werden. Für die verringerte Flächengröße soll der Saumstreifen E.Nr. 526 entwickelt werden.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Für den Saumstreifen E.Nr. 522 ist eine Entwicklung zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte geplant, die abschnittsweise alle ein bis zwei Jahre zwischen September und Februar – und damit außerhalb der Brut- und Setzzeit – gemäht wird.

#### E.Nrn. 523 und 524

# Planänderung Nr.1

Mit den beiden 5 m breiten Gewässerrandstreifen an der Möseke E.Nrn. 523 (rechtsseitig) und 524 (linksseitig) wird südwestlich der Ortslage Lathwehren ein Lückenschluss zwischen den Gewässerrandstreifen E.Nr. 501 im Westen und E.Nr. 502.10 im Osten hergestellt.

Die Gewässerrandstreifen sollen sich sukzessiv zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer bis feuchter Standorte entwickeln. Sie werden abschnittsweise alle ein bis zwei Jahre zwischen September und Februar gemäht.

Die E.Nrn. 523 und 524 bilden zusammen mit dem Gewässerrandstreifen E.Nr. 525 die Kompensation für den Bau des Rad- und Wirtschaftsweges an der K 251 (siehe Kap. 2.1: E.Nrn. 120.10 – 120.40).

#### E.Nr. 525 und 608

#### Planänderung Nr.1

Entlang der südöstlichen Flurbereinigungsgebietsgrenze verläuft die Haferriede. Auf ihrer rechten Seite bestand bisher die Option, einen 1.200 m langen Gewässerrandstreifen als zusätzliche Gestaltungsmaßnahme (Maßnahmengruppe 4) mit der E.Nr. 608 anzulegen. Mit der 1. Planänderung werden davon 1.090 m mit einer Streifenbreite von 5,5 m zur E.Nr. 525 umgewidmet. Es handelt sich um eine von insgesamt drei Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Rad-/Wirtschaftsweges an der K 251.

Die vorgesehene Entwicklung und Unterhaltung des Gewässerrandstreifens E.Nr. 525 entspricht den vorstehend beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 523 und 524 an der Möseke (vgl. dort).

# E.Nr. 526:

#### Planänderung Nr. 2

Herausnahme einer 3.770 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: ca. 9,60 m / Länge: 390 m). Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 703 tlw., 705 tlw., 706 tlw., 710 tlw., 712 tlw., 721.10

ArL	VerfNr.
LW	2417

**E.Nr. 527.10: Planänderung Nr. 2** 

Herausnahme einer 1.250 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 7,70 m / Länge: 160 m). Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 107 tlw., 109 tlw.

# **E.Nr. 527.20: Planänderung Nr. 2**

Herausnahme einer 2.800 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 7,70 m / Länge: 365 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 702, 704, 705 tlw., 721.20

# E.Nr. 528: Planänderung Nr. 2

Herausnahme einer 1.380 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 6,0 m / Länge: 230 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 722 tlw.

#### E.Nr. 529: Planänderung Nr. 2

Herausnahme einer 1.265 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen; Breite: 5,5 m / Länge: 230 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 722 tlw.



#### Zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen

#### E.Nr. 600

Nicht vergeben

#### E.Nrn. 601, 602, 603

Anlage je einer Strauch-Baumgruppe von 300 m² (30\*10 m) auf bisherigem Lehm-/ Tonacker; Verwendung von leichten Sträuchern 70-90 cm (z. B. Hasel, Eingriffliger und Zweigriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose) und leichten Heistern 100-150 cm (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Eberesche, Feldulme).

*Ziel*: Entwicklung eines Sonstigen standortgerechten Gehölzbestandes (Biotopkürzel: HPS) der Wertstufe III

#### Hinweise zur Unterhaltung:

 Gehölze innerhalb von 10 Jahren abschnittsweise zwischen Oktober und Februar auf den Stock setzen oder stark zurückschneiden mit Abtransport des Schnittgutes; dabei Überhälter stehen lassen

# E.Nr. 604

Anlage eines Saumstreifens von 390 m² (130\*3,0 m) östlich parallel zu einer vorhandenen Feldhecke auf bisherigem Lehm-/Tonacker.

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III

# Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes

# E.Nr. 605

Nicht vergeben

#### E.Nrn. 606, 607

Anlage von zwei Strauch-Baumgruppen von jeweils 75 m² (30\*2,5 m), um einen verkehrstechnisch nicht mehr benötigten Grasweg am West- und Ostende gegen Störungen durch Spaziergänger mit Hunden, Reiter usw. abzuschirmen; Verwendung von leichten Sträuchern 70-90 cm (z. B. Hasel, Eingriffliger und Zweigriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose) und leichten Heistern 100-150 cm (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Eberesche, Feldulme).

ArL	VerfNr.
LW	2417

Ziel: Entwicklung eines Sonstigen standortgerechten Gehölzbestandes (Biotopkürzel: HPS) der Wertstufe III

Hinweise zur Unterhaltung:

 Gehölze nach Bedarf zwischen Oktober und Februar zurückschneiden mit Abtransport des Schnittgutes

# Weitere Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes

E.Nr. 608

entfällt, Planänderung Nr. 1

# E.Nr. 609

Anlage eines Gewässerrandstreifens von 2.425 m² (485\*5,0 m) rechts der Kirchwehrener Landwehr auf bisherigem Lehm-/Tonacker;

Am Westrand Anpflanzen einer Strauchgruppe zur Sperrung des Gewässerrandstreifens für Fußgänger; Verwendung von leichten Sträuchern 70-90 cm (z. B. Hasel, Eingriffliger und Zweigriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose).

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III

Hinweise zur Unterhaltung:

- Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des M\u00e4hgutes
- Gehölze nach Bedarf zwischen Oktober und Februar zurückschneiden mit Abtransport des Schnittgutes

# E.Nr. 610

Anlage eines Gewässerrandstreifens von 2.850 m² (570\*5,0 m) links der Kirchwehrener Landwehr auf bisherigem Lehm-/Tonacker.

Ziel: Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (Biotopkürzel: UHM/UHF) der Wertstufe III

Hinweise zur Unterhaltung:

 Mahd abschnittsweise alle 1-2 Jahre zwischen September und Februar mit Abtransport des Mähgutes



# 4.1.4 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Durch Veränderungen der Bewirtschaftungsrichtungen und den Ausbau der oben genannten Wege und Gewässer auf alter und neuer Trasse werden die nachfolgend aufgeführten Anlagen nicht mehr benötigt. Durch ihre Rekultivierung werden die Schlagformen und -größen für die landwirtschaftliche Bearbeitung wesentlich verbessert.

Zur Einschätzung der vorhandenen Wegebefestigungen wurden im Vorfeld Baggerschürfe sowie PAK- und Asbestanalysen der zu rekultivierenden bituminös befestigten Wege durchgeführt (s. Anlagen 3 und 4). Die Ergebnisse werden bei den geplanten Maßnahmen zu Rekultivierungen in der Form berücksichtigt, dass eine vollständige Wiederverwertung der Materialien im Wegebau vorgenommen werden wird.

# Beschreibung der einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen

E.Nrn. 700.10, 700.20, 700.30, 700.40, 700.41, 700.42

Nördlich der K 251 wird ein vorhandenes Graben- und Wegesystem zur besseren Bewirtschaftung der Flächen rekultiviert.

Der Graben E 700.10 und E 700.20 war ursprünglich zusammen mit den Gräben E 701 und E 702 Bestandteil eines größeren Entwässerungssystems, welches westlich von Kirchwehren begann und am Umspannwerk in die Möseke mündete. In der Zwischenzeit wurde die Fließrichtung dieses Grabens nach Norden zum Lohnder Bach geändert. Aktuell münden in den Graben E 700.10 und E 700.20 nur noch einige Dränausläufe. Parallel zum verfüllten Graben werden deshalb Dränstrange DN 100 bzw. DN 160 in Richtung Straßendurchlass K 251 verlegt und der Graben mit Unterboden in den unteren Schichten sowie mit Mutterboden auf den oberen 40 cm unter Gelände verfüllt. Vorhandene Grabenüberfahrten werden entfernt.

Parallel zum Graben E 700.20 werden die vorhandenen Gras- und Schotterwege E 700.30 und E 700.40 rekultiviert. Die Schürfe zeigen, dass in Teilabschnitten eine Befestigung aus Schotter und groben Steinen vorhanden ist. Diese werden durch Sieben vom Boden getrennt und anschließend für den Unterbau von Wegebaumaßnahmen wiederverwertet. Die Wege können nach Tieflockern beackert werden. Südlich des Wegeabschnitts E 700.40 stehen eine Strauch-Baumhecke und ein Einzelbaum, die zum Zweck einer geplanten durchgehenden Nord-Süd-Bewirtschaftung der Feldlage beseitigt werden müssen (E 700.41, 700.42).

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- E 700.10-700.40: Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)
- E 700.20: Erhalt der Gehölzgruppe auf der Südseite zwischen den Hochspannungsmasten

ArL	VerfNr.
LW	2417

• E 700.20-700.42: Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Artenschutz)

### E.Nr. 701

Der Graben E 701 war ursprünglich zusammen mit den Gräben E 702, E 700.10 und E 700.20 Bestandteil eines größeren Entwässerungssystems, welches westlich von Kirchwehren begann und am Umspannwerk in die Möseke mündete (siehe E 700.10, E 700.20).

Der Graben wird mit Unterboden in den unteren Schichten sowie mit Mutterboden auf den oberen 40 cm unter Gelände verfüllt. Parallel zum Graben werden Dränsammler DN 100 und DN 200 verlegt, um vorhandene Dränleitungen abzuführen und das Straßenablaufwasser der K 251 unterhalb des Straßendurchlasses zur Möseke abzuleiten. Unmittelbar unterhalb des Straßendurchlasses wird dafür ein Einlaufschacht gesetzt, in den ebenfalls die Dränleitungen aus der Rekultivierung E 700.10 und E 700.20 einmünden. Ein weiterer Dränschacht wird vor der Querung des südlich angrenzenden Wirtschaftweges gesetzt. Die Dränleitungen werden von dort im vorhandenen Straßendurchlass zur Rekultivierung E 702 verlegt. Der Rohrdurchlass wird verschlossen.

#### E.Nr. 702

Der Graben E 702 war ursprünglich zusammen mit den Gräben E 701, E 700.10 und E 700.20 Bestandteil eines größeren Entwässerungssystems, welches westlich von Kirchwehren begann und am Umspannwerk in die Möseke mündete (siehe E 700.10, E 700.20).

Der Graben wird mit Unterboden in den unteren Schichten sowie mit Mutterboden auf den oberen 40 cm unter Gelände verfüllt. Parallel zum Graben werden Dränsammler DN 100 und DN 200 verlegt, um vorhandene Dränleitungen abzuführen und das von E 701 zufließende Wasser Richtung Möseke abzuleiten.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

 Vorab Umsiedlung des punktuellen Vorkommens der Sumpf-Schwertlilie (spezieller Artenschutz)

#### E.Nr. 703

Der Grasweg wird zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten zwischen westlicher Verfahrensgrenze und E 101 rekultiviert. Im vorgenommenen Schurf wurden keine Steine festgestellt. Falls in der Wegtrasse trotzdem einzelne aufgefüllte Steine gefunden werden, können diese beim geplanten Kuhlen des Weges ggf. abgesucht und beseitigt werden.

#### E.Nr. 704

ArL	VerfNr.
LW	2417

Der Grasweg wird zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten zwischen dem vorhandenen Wirtschaftsweg und der Möseke rekultiviert. Im vorgenommenen Schurf wurden einzelne große Steine und Findlinge festgestellt. Diese können beim geplanten Kuhlen des Weges abgesucht und beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)

# E.Nr. 705

Der Grasweg wird zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten zwischen dem vorhandenen Wirtschaftsweg und der Möseke rekultiviert. Im vorgenommenen Schurf wurden keine Steine festgestellt. Falls in der Wegtrasse trotzdem einzelne aufgefüllte Steine gefunden werden, können diese beim geplanten Kuhlen des Weges ggf. abgesucht und beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)

#### E.Nr. 706

Der Schotterweg wird zusammen mit den Maßnahmen E 700.20 und E 700.40 zur besseren Bewirtschaftung der Flächen rekultiviert. In der Wegtrasse befinden sich aufgefüllte Steine, Ziegelscherben und Schotter. Diese werden durch Sieben vom Boden getrennt und anschließend für den Unterbau von Wegebaumaßnahmen wiederverwertet. Die Wege können nach Tieflockern beackert werden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)

#### E.Nrn. 707.10, 707.20

Rekultivierung einer Wegestrecke südlich der Ortslage Lathwehren, die mit Beton (E 707.10), bzw. Asphalt (E 707.20) befestigt ist. Durch die Anlage einer neuen Wegeverbindung entlang der Möseke/Haferriede (E 102.10 und E 102.20) kann die Trasse für eine verbesserte Neuzuteilung und größere Bewirtschaftungseinheiten entfallen.

Der Betonweg E 707.10 wird gefräst, das anfallende Material wird für den Unterbau der Neutrassierungen verwendet.

Untersuchungen des bituminösen Materials des Weges E 707.20 auf PAK-Gehalt haben eine Einstufung in die Verwertungsklasse B (TL AG-StB 09) ergeben. Deswegen wird die bituminöse Befestigung gefräst und gemeinsam mit Asphaltfräsgut aus der Wegerekultivierung E 716 als hydraulisch gebundene Tragschicht im Mixed-in-Place-

ArL	VerfNr.
LW	2417

Verfahren im Wegebau E 110.20 hergestellt. Der vorhandene Unterbau wird gesiebt und kann anschließend für den Unterbau von Wegeneutrassierungen wiederverwertet werden. Die Wegetrasse kann nach einer Tiefenlockerung durch Kuhlen und dem Einbau von Mutterboden beackert werden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

- E 707.10: Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)
- E 707.10: Erhalt der beiden Einzelbäume (Weide, Kat. 4; Birke, Kat. 2) am Westende

#### E.Nr. 708

Rekultivierung eines mit Betonsteinpflaster befestigten Fuß-Radweges. Durch die Anlage einer neuen Wegeverbindung entlang der Möseke/Haferriede (E 102.10 und E 102.20) kann die Trasse für eine verbesserte Neuzuteilung und größere Bewirtschaftungseinheiten entfallen. Die Pflastersteine sollen für eine Befestigung anderer Wegeabschnitte im Bereich der Ortslage Lathwehren wiederverwendet werden.

# E.Nr. 709

Rekultivierung eines Betonweges. In Verbindung mit dem Wegeneubau E 104 können größere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden. Der Weg wird gefräst, das anfallende Material wird für den Unterbau der Neutrassierung E 104 verwendet.

Die im Wegeseitenraum verlaufende Beregnungsleitung wird ausgebaut und neu parallel zum Weg E 104 verlegt.

#### E.Nr. 710

Rekultivierung eines flachen, muldenförmigen Entwässerungsgrabens, der Oberflächenwasser aus dem Bereich der ehemaligen Rottekuhlen zu Zeiten hoher Grundwasserstände abführt. Um die Entwässerung auch zukünftig sicherzustellen, wird ein Dränsammler DN 100 parallel zum verfüllten Graben verlegt. Durch die Rekultivierung ist eine wirtschaftlichere Flächenzuteilung südlich der ehemaligen Rottekuhlen möglich. Die beiden vorhandenen Einzelbäume bleiben erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

Erhalt der beiden Einzelbäume samt Traufbereich (Weiden, Kat. 4)

#### E.Nr. 711

Nicht vergeben

#### E.Nrn. 712, 712.01

Der Graben E 712 war ursprünglich zusammen mit den Gräben E 700.10, E 700.20, E 701 und E 702 Bestandteil eines größeren Entwässerungssystems, welches westlich von Kirchwehren begann und am Umspannwerk in die Möseke mündete (siehe E 700.10, E 700.20). Dieses Grabensystem dient aktuell lediglich zur Aufnahme von Dränleitungen. Deswegen kann dieser Grabenabschnitt E 712 rekultiviert werden. Durch die Rekultivierung entstehen deutlich größere Bewirtschaftungseinheiten zwischen E 109 und K 251/L 390.

Der Graben wird mit Unterboden in den unteren Schichten sowie mit Mutterboden auf den oberen 40 cm unter Gelände verfüllt. Parallel zum Graben werden Dränsammler DN 125 bis DN 160 verlegt, um vorhandene Dränleitungen abzufangen. Vorhandene Überfahrten werden beseitigt und es wird ein neuer Dränschacht am vorhandenen Abzweig der Dränleitung Richtung Nordwesten gesetzt.

Im Zuge der Rekultivierung muss ein Einzelbaum (Weide, Kat. 2) entfernt werden (E 712.01).

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

• Erhalt des Einzelbaums (Weide, Kat. 2) am Westende

#### E.Nr. 713

Der vorhandene Gras- und Schotterweg E 713 wird rekultiviert, um eine bessere Bewirtschaftung der durch diesen Weg getrennten Flächen zu ermöglichen. Die Schürfe zeigen, dass am östlichen Ende des Weges nahe der Hoflage eine Befestigung aus Schotter vorhanden ist. Dieser wird durch Sieben vom Boden getrennt und anschließend für den Unterbau von Wegebaumaßnahmen wiederverwertet. Im zweiten Schurf wurden keine Steine festgestellt. Falls in der Wegetrasse trotzdem einzelne aufgefüllte Steine gefunden werden, können diese beim geplanten Kuhlen des Weges ggf. abgesucht und beseitigt werden.

# E.Nr. 714

Nicht vergeben

#### E.Nr. 715

Der Gras-/Schotterweg wird zur besseren Bewirtschaftung der Flächen rekultiviert. In der Wegtrasse befinden sich aufgefüllte Steine, Ziegelscherben und Schotter. Diese werden durch Sieben vom Boden getrennt und anschließend für den Unterbau von Wegebaumaßnahmen wiederverwertet. Im Weg ist eine etwa 13 m² große Asphaltfläche vorhanden. Diese wird aufgebrochen und das PAK-belastete Material entsorgt.

#### E.Nr. 716

ArL	VerfNr.
LW	2417

Rekultivierung einer Wegestrecke nördlich der Feldlage Hohes Feld, die mit Asphalt befestigt ist, um eine verbesserte Neuzuteilung und größere Bewirtschaftungseinheiten zu ermöglichen.

Untersuchungen des Materials auf PAK-Gehalt haben eine Einstufung in die Verwertungsklasse B (TL AG-StB 09) ergeben. Deswegen wird die bituminöse Befestigung gefräst und gemeinsam mit Asphaltfräsgut aus den Wegerekultivierung E 707.20 als hydraulisch gebundene Tragschicht im Wegebau E 110.20 im Mixed-in-Place-Verfahren hergestellt. Der vorhandene Unterbau wird gesiebt und kann anschließend für den Unterbau von Wegebaumaßnahmen wiederverwertet werden. Die Wegetrasse kann nach einer Tiefenlockerung durch Kuhlen und dem Einbau von Mutterboden beackert werden.

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters (spezieller Artenschutz)

#### E.Nrn. 717, 717.01

Durch die Rekultivierungen E 717 (Grasweg) und E 718 (Entwässerungsgraben III. Ordnung) wird eine größere Bewirtschaftungseinheit geschaffen.

Im vorgenommenen Schurf des Grasweges E 717 wurden keine Steine festgestellt. Falls in der Wegtrasse trotzdem einzelne aufgefüllte Steine gefunden werden, können diese beim geplanten Kuhlen des Weges ggf. abgesucht und beseitigt werden.

Im Zuge der Rekultivierung muss am Südrand von E 717 eine Baumgruppe (Zitterpappel, Kat. 1-2) entfernt werden (E 717.01).

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

E 717, 717.01: Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Artenschutz)

# E.Nr. 718

Im Nordwesten des Verfahrensgebietes sollen größere Bewirtschaftungseinheiten in Ost-West-Ausrichtung entstehen. Dazu muss die Rekultivierung des Entwässerungsgrabens III. Ordnung E 718 erfolgen. Dieser Graben führt das Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet nördlich Lathwehren ab, begrenzt durch die L 390/K 251 und dem Weg E 108.10/E 112. Zukünftig kann dieser Graben entfallen, da eine neue Gewässerverbindung durch den Grabenneubau E 300 zum Lohnder Bach angelegt wird.

Um die Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen zu gewährleisten, wird ein Dränsammler DN 100 bis DN 160 parallel zum verfüllten Graben verlegt, an den vorhandene oder ggf. geplante Dränleitungen angeschlossen werden können. Vorhandene Überfahrten werden entfernt.

ArL	VerfNr.
LW	2417

#### Flurbereinigung Lathwehren

Vermeidungsmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Artenschutz)

E.Nr. 719 Planänderung Nr.1

Die Straßeneinmündung wird zurückgebaut und der Straßenseitengraben hergestellt. Die Zuwegung zum neuen Wirtschafts- und Radweg erfolgt zukünftig über die Straßeneinmündungen E.Nr. 120.10 bzw. E.Nr. 120.30.

E.Nr. 720 Planänderung Nr. 1

Zukünftig erfolgt die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen südlich der K 251 über den neuen Wirtschafts- und Radweg E.Nr. 120.20 mit den Straßeneinmündungen E.Nrn. 120.10 und 120.30. Die vorhandenen acht Zufahrten von der K 251 zu den landwirtschaftlichen Flächen werden deswegen zurückgebaut und der Straßenseitengraben durchgehend hergestellt.

#### E. Nrn. 721.10, 721.20

Planänderung Nr. 2

Aufgrund der Einteilung der einzelnen Bewirtschaftungseinheiten und der Vergrößerung dieser sollen die Maßnahmenabschnitte E. Nrn 721.10, 721.20 rekultiviert werden. Der vordere, zu rekultivierende Wegeabschnitt E. Nr. 721.20 ist der Zeit in bituminöser Befestigung vorhanden und der hintere Wegeabschnitt E. Nr. 721.10 ist ein Grasweg.

E. Nr. 722 Planänderung Nr. 2

Der Erdweg, welcher sich dem westlichen Ende des Weges E.Nr. 114.20 anschließt, soll rekultiviert werden. Dadurch werden größere Bewirtschaftungseinheiten hergestellt.

# 5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG

# 5.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Bei den verfahrensbezogenen Umweltauswirkungen ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten zu unterscheiden:

- Baubedingte Umweltauswirkungen treten lediglich w\u00e4hrend der Bauphase auf und sind damit zeitlich befristet.
- Anlagebedingte Umweltauswirkungen resultieren aus der Umsetzung von Baumaßnahmen und sind zeitlich unbefristet wirksam (z. B. Flächenversiegelung durch Wegebau).
- Betriebsbedingte Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Nutzungszeiten (z. B. Maschinenlärm), so dass sie sowohl kontinuierlich als auch unregelmäßig auftreten können.

Von dem Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebau-, Gewässerbau- und Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle.

Von ihrem Umfang her bleiben die umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verfahrensgebiet beschränkt.

# 5.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens

#### **Schutzgut Mensch**

Da das Vorhaben im Außenbereich stattfindet, sind keine Siedlungen betroffen. Desgleichen werden keine Grün- oder Freizeitanlagen in Anspruch genommen.

Während der Bauphase können punktuelle Einschränkungen für die Naherholung auftreten, z. B. durch zeitweilig gesperrte Wege und den Baustellenbetrieb als solchen. Die umwelterheblichen Auswirkungen bleiben voraussichtlich gering.

Soweit vorhandene Wege durch Rekultivierungsmaßnahmen aufgehoben werden, entstehen andererseits mit dem Aus- und Neubau von ländlichen Wegen verbesserte Durchgangs- und Verbindungsmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer. Das gilt

ArL	VerfNr.
LW	2417

beispielsweise für den Weg E 102 (statt bisher E 707) südlich der Ortslage Lathwehren, der künftig eine günstige Anbindung des Sportplatzes ermöglicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

# Schutzguten Arten und Biotope

Für die Baumaßnahmen werden hauptsächlich basenreiche Lehm-/Tonäcker von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) in Anspruch genommen.

Die vorhandenen Gehölzbestände können durch bestimmte Vermeidungsmaßnahmen weitgehend erhalten werden. Es handelt sich um Einzelbäume, kurze Feldhecken und kleinflächige Gehölzbestände von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III).

Saumstreifen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) gehen beim Ausbau von Wegen und Gräben in der Regel nicht auf Dauer verloren, sondern bilden sich nach Abschluss der Bauarbeiten sukzessive wieder aus.

Verluste treten hauptsächlich durch die Rekultivierung von Wegen und Gräben ein. Sie belaufen sich auf

- 2,315 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer bis feuchter Standorte UHM/UHF mit Wertstufe III,
- 0,081 ha Strauchhecken HFS, Strauch-Baumhecken HFM und Baumreihen HBA der Wertstufe III.

Die Gräben weisen meist schmale Vegetationsstreifen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer, selten auch feuchter Standorte von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) auf. Ihr Entwicklungszyklus wird hauptsächlich von den wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten bestimmt.

Den Verlusten an Wegesäumen, Graswegen und Gräben steht die Neuanlage vergleichbarer oder qualitativ höherwertiger Biotopstrukturen gegenüber, die den Funktionsverlust vollständig ausgleichen:

- 2,090 ha Saum- und Randstreifen mit Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte UHM/UHF der Wertstufe III,
- 0,213 ha Obstbaumwiese HO/GMZ der Wertstufe IV,
- 0,118 ha Strauchhecken HFS und Strauch-Baumhecken HFM der Wertstufe III.
- 335 m Baumreihe HBA

ĺ	ArL	VerfNr.
	LW	2417

Flurbereinigung Lathwehren

Für das Schutzgut Arten und Biotope bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück.

ArL	VerfNr.
LW	2417

#### **Schutzgut Boden**

Die Neuanlage und der Ausbau von Wegeverbindungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Sie belaufen sich auf

- eine Versiegelung bisher offener Böden (Acker, Saumstreifen, Graswege) von 0,299 ha,
- eine Teilversiegelung bisher offener Böden von 0,507 ha (Netto-Versiegelung: 0,253 ha),
- eine Vollversiegelung von bisher teilversiegelten Flächen (Schotterwege) von 0,022 ha (Netto-Versiegelung: 0,011 ha).

Im Gegenzug werden durch die Rekultivierung von Wegen zu Acker entsiegelt:

0,412 ha Beton-, Asphalt- und Pflasterflächen

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden des Weiteren 0,753 ha bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Hierbei wird auch dem Kompensationsverhältnis von 1:2 für das von Natur aus hohe bis sehr hohe Ertragspotenzial (besonderer Bodenwert) in vollem Umfang Rechnung getragen.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück.

#### Schutzgut Wasser

Von den Baumaßnahmen geht keine Gefährdung des Grundwassers aus. Die Baumaßnahmen greifen nicht in den Grundwasserleiter ein.

Die Grundwasserneubildungsrate bleibt unverändert, weil sich der Anteil der versiegelten Fläche nur wenig ändert. Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität durch Beeinträchtigungen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Forst Esloh sind nicht zu erwarten.

Das natürliche Gewässernetz mit Haferriede, Kirchwehrener Landwehr und Möseke wird weder strukturell beeinträchtigt noch stofflich belastet. Stattdessen wird mit der Anlage von Gewässerrandstreifen Vorsorge gegen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft getroffen.

Soweit neue Grabenüberfahrten erforderlich sind, werden sie mit einer Substratauflage auf der Sohle versehen. Damit wird die ökologische Durchgängigkeit für Gewässerorganismen sicher gestellt.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben nicht aus.

#### Schutzgut Klima / Luft

Umwelterhebliche Auswirkungen für das örtliche Klima sind nicht zu erwarten. Es werden weder Luftaustauschbahnen unterbrochen noch Kaltluftentstehungsgebiete beeinträchtigt.

Das Schutzgut Klima/Luft ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können während der Bauphase auftreten, z. B. durch ein vorübergehendes Entfernen der Saumstreifenvegetation oder Bodenzwischenlagerungen. Sie sind jedoch zeitlich befristet und überschreiten nicht die Schwelle zur Erheblichkeit.

Die Geländetopografie wird nicht verändert. Die vorhandenen Gehölzbestände werden als gliedernde und belebende Landschaftselemente überwiegend erhalten. Der Verlust von insgesamt 0,081 ha Hecken und Baumreihen wird durch die Neuanlage von 0,118 ha Strauch- und Strauch-Baumhecken deutlich übertroffen.

Soweit Saumstreifen entlang von Wegen und Gräben durch bauliche Maßnahmen in verloren gehen, steht ihnen die Neuanlage von Wegesaum- bzw. Gewässerrandstreifen in mindestens gleichem Umfang und mit vergleichbarer Ausstattung gegenüber.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zurück, die ursächlich auf das Vorhaben zurückzuführen wären.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmäler sind im Verfahrensgebiet nicht bekannt. Auswirkungen auf archäologische Fundstätten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Das Schutzgut ist somit voraussichtlich nicht betroffen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalpflegebehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

ArL	VerfNr.
LW	2417

# 5.3 Wechselwirkungen und Fazit

Von dem Vorhaben sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen oder deren grundsätzliche Auswirkungen nicht vorhersehbar sind.

Die Bewertung basiert auf der Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung des Amtes für Landentwicklung Hannover (VAAS 2010) und dem aktuellen Stand des Planes nach § 41 FlurbG.

Soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgehen können, sind diese entweder vermeidbar (Schutzgut Wasser) oder sie werden, soweit sie nicht vermieden werden können, durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen (Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Landschaft/Landschaftsbild).

Die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht oder nur marginal betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, bleiben für keines der Schutzgüter zurück.

ArL	VerfNr.
LW	2417

# 6 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete i.S. des § 32 BNatSchG

Im Südosten des Verfahrensgebietes grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet Nr. DE 3626-332 "Laubwälder südlich Seelze" an. Es beinhaltet folgende wertgebende Lebensraumtypen und Arten:

- FFH-Code 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- FFH-Code 9130: Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- FFH-Code 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- FFH-Code 91E0: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)

Im Hinblick auf die Maßnahmenplanung ist für das FFH-Gebiet relevant, dass der bisherige Betonweg E 709 rekultiviert und durch die Wegeverbindung E 104.10/104.20 mit dem Wendeplatz E 104.30 ersetzt werden soll. Der auf das FFH-Gebiet zulaufende Weg E 104.10 wird als Spurbahn in Beton auf bisherigem Acker ausgebaut. Der vorhandene Schotterweg E 104.20, der unmittelbar am Waldrand entlang führt, wird auf der vorhandenen Trasse lediglich verstärkt, d. h. es wird kein neuer Unterbau erstellt und keine Verbreiterung vorgenommen. Der Wendeplatz E 104.30 wird auf einer bisherigen Ackerfläche am Waldrand in Schotterbauweise erstellt.

Mit der beschriebenen Zuwegung wird nicht in vorhandene Gehölzstrukturen eingegriffen. Sowohl die Waldränder als auch die Strauch-Baumhecke auf der Westseite des vorhandenen Schotterweges E 104.20 bleiben komplett erhalten.

Im Zuge der Bestandsaufnahme hat VAAS (2010) bereits eine FFH-Vorprüfung vorgenommen. Gegenüber der jetzigen Maßnahmenplanung für E 104/E 104.30 war seinerzeit noch vorgesehen, statt der Verstärkung des Schotterweges E 104.20 einen zusätzlichen Wirtschaftsweg westlich parallel auf dem dortigen Acker zu bauen. Die Strauch-Baumhecke vor dem Waldrand wäre dann auf beiden Seiten von einem Weg begleitet worden, wobei Richtung Westen ein Pufferstreifen angelegt werden sollte. Die von VAAS untersuchte Variante ging in punkto Ausbau und Flächenverbrauch also über die jetzige Planung hinaus.

ArL	VerfNr.
LW	2417

#### Flurbereinigung Lathwehren

VAAS (2010) ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

"Abschließend ist festzustellen, dass es im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der wertbestimmenden Bechsteinfledermaus sowie der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen kommt, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG relevant sind.

Die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren Lathwehren sind damit nach gutachterlicher Einschätzung als verträglich mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Nr. DE 3626-332 "Laubwälder südlich Seelze" einzustufen."

Anhand der aktuellen Maßnahmenplanung ergibt sich keine andere Einschätzung. Das Vorhaben ruft keine Verschlechterungen für die schutzrelevanten Arten und Lebensräume hervor. Es ist mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet vereinbar.

# 7 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG

# 7.1 Verfahrensrelevante geschützte Pflanzen- und Tierarten

Die im Rahmen der Landschaftsbestandsaufnahme erfassten Arten wurden auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Flurbereinigung geprüft. Zudem wurde für alle europarechtlich geschützten Arten eine Potenzialabschätzung hinsichtlich eines möglichen Vorkommens im Verfahrensgebiet mittels Literatur- und Datenrecherche durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die geographische Verbreitung sowie die ökologischen Standortansprüche der in Frage kommenden Arten berücksichtigt. (VAAS 2010)

Bei der Relevanzprüfung konnte für den Großteil der europarechtlich geschützten Arten eine Betroffenheit durch die Flurbereinigung ausgeschlossen werden. Bei der Bestandsaufnahme wurden die folgenden gesetzlich geschützten Arten im Verfahrensgebiet festgestellt:

# Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus)
- Feuersalamander (Salamandra salamandra)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Grasfrosch (Rana temporaria)
- Wachtel (Coturnix coturnix)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Feldlerche (Alauda arvensis)
- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

#### Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

- Feldhamster (Cricetus cricetus)

#### 7.2 Prüfung der Betroffenheit

Angesichts der geplanten Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass die folgenden Arten *nicht* betroffen sein werden, weil in ihre lokalen Lebensräume nicht eingegriffen wird: Feuersalamander, Wachtel und Nachtigall.

Die verbleibenden relevanten Arten lassen sich zwei Lebensraumtypen zuordnen:

ArL	VerfNr.
LW	2417

#### Arten der nährstoffreichen Gräben

Im Gewässersystem des FB-Gebietes kommt an mehreren Stellen die <u>Sumpf-Schwertlilie</u> vor. Von lokaler Bedeutung ist der Gewässerlauf Haferriede-Möseke südlich der Ortslage Lathwehren, wo mehrere punktuelle Vorkommen nachgewiesen wurden. Die Lebensraumfunktion der Gräben ist dagegen wegen der meist unbeständigen Wasserführung erheblich eingeschränkt.

In die örtlichen Vorkommen wird lediglich an einem Punkt, nämlich durch die Rekultivierung des Grabens E 702 eingegriffen. Dieses Vorkommen wird vor der Grabenre-kultivierung in ein mindestens gleichwertiges Habitat, d. h. in einen anderen Gewässerlauf, umgesiedelt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird folglich nicht verschlechtert.

Des Weiteren wurde im Graben E702 vor der Mündung in die Möseke ein kleiner Laichplatz von <u>Erdkröte und Grasfrosch</u> festgestellt, der allerdings nur in feuchten Frühjahren mit längerer Wasserhaltung genutzt werden kann. Zur Erhaltung des örtlichen Amphibienvorkommens wird 100 m weiter westlich ein rund 400 m² großes Stillgewässer mit der E.Nr. 521 angelegt, bevor der Graben E 702 rekultiviert wird (CEF-Maßnahme).

#### Arten der offenen Agrarlandschaft

Rebhuhn, Feldlerche und Feldhamster legen ihre Nester bzw. ihren Bau meist auf Ackerflächen oder unmittelbar in angrenzenden Bereichen an. Zudem nutzen sie diese Bereiche als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht- und z. T. auch Überwinterungshabitate.

Die dokumentierten Nachweise des <u>Rebhuhns</u> befinden sich beide an der Westgrenze des FB-Gebietes. Dort sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Soweit in einem Umfeldradius von 300-400 m Saumstrukturen wie Feldhecken und Graswege direkt oder indirekt von Baumaßnahmen betroffen sind, ist vorsorglich als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, dass die Bauausführung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt (E 111.20 – 111.20, 700.20 – 700.40, 717 – 717.01). Darüber hinaus werden mit den Saum- und Gehölzstreifen E 515 – 519 im Westen des FB-Gebietes Strukturen neu entwickelt, die als Habitatrequisiten für das Rebhuhn besonders geeignet sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich zumindest nicht verschlechtern, evtl. sogar leicht verbessern.

Die <u>Feldlerche</u> ist im Flurbereinigungsgebiet Lathwehren flächendeckend verbreitet. Gleichwohl fällt keine der vorgesehenen Baumaßnahmen mit einem punktuellen Nachweis der Art zusammen. Insofern lässt sich kein unmittelbarer Eingriff prognostizieren. Ein dauerhafter Verlust von wichtigen Habitatstrukturen, d. h. vor allem von Gras- und Krautsäumen, wird angesichts der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in

ArL	VerfNr.
LW	2417

Form von Gewässerrand- und Saumstreifen nicht eintreten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Vom <u>Feldhamster</u> wurden an zwei Stellen Baue nachgewiesen, von denen sich einer im Randbereich des zu rekultivierenden Weges E 707.10 befunden hat. Grundsätzlich sind die Standorteigenschaften im Westteil des Verfahrensgebietes für eine Ansiedlung von Feldhamstern geeignet, so dass ein Vorkommen auch auf anderen Flächen möglich ist (Teilbereich des Hauptlebensraums Nr. 1 laut REGION HANNOVER 2009). Feldhamster gelten als ausgesprochen standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume von 0,1 bis 1 ha haben. Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen hundert Metern zurückgelegt werden. Eine Störung von eventuell vorhandenen Individuen oder eine Schädigung potenzieller neuer Baue kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Deshalb ist es zur Konfliktvermeidung notwendig, dass die betreffenden Bereiche ≤3 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen auf Feldhamsterbaue hin untersucht werden, und zwar möglichst zu Beginn der Jahresaktivität Mitte April sowie nach der Ernte (Ende August). Sollte dabei ein aktuelles Vorkommen ermittelt werden, muss bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt werden. Voraussichtlich wären dann zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen und/oder eine Umsiedlung der Tiere erforderlich.

Eine abschließende Beurteilung, ob eine Schädigung oder Störung des streng geschützten Feldhamsters zu erwarten ist, kann erst nach der örtlichen Kontrolle vor dem Baubeginn getroffen werden. Die Kontrollen sollten sich auf folgende E.Nrn. erstrecken: 100.30, 100.40, 101, 110.20, 700.10 bis 700.40, 704, 705, 706, 707.10 und 716.

#### 7.3 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – vorbehaltlich der aktuellen Kontrollen wegen evtl. Vorkommen des Feldhamsters – keine Verstöße gegen die Schädigungs- und Störverbote des § 44 BNatSchG vorliegen.

ArL	VerfNr.
LW	2417

# 8 Quellen

- ECORING (2010a): Unterhaltungsrahmenplan Kirchwehrener Landwehr im Auftrag des UHV 53, "West- und Südaue" Hardegsen/Uslar.
- ECORING (2010b): Unterhaltungsrahmenplan Haferriede im Auftrag des UHV 53, "West- und Südaue" Hardegsen/Uslar.
- ECORING (2010c): Unterhaltungsrahmenplan Möseke im Auftrag des UHV 53, "West- und Südaue" - Hardegsen/Uslar.
- LANDKREIS HANNOVER (1990): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover.
  Hannover.
- NDS. MELF, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.)(2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2002.
- NDS. MU, Niedersächsisches Umweltministerium (ohne Jahr): Hochwasser-Abfluss-Längsschnitt der Leine – (Ohne Ortsangabe)
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2004): Bestandsaufnahme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie – Oberflächengewässer. Bearbeitungsgebiet Leine-Westaue. – Hildesheim.
- REGION HANNOVER (2005): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover. Hannover.
- REGION HANNOVER: Interaktive Karte des RROP 2005; http://www.hannover.de (Stand: 23.01.2013).
- REGION HANNOVER (2009): Schutzkonzept Feldhamster in der Region Hannover. Maßnahmenkonzept, Karte 4, Maßstab 1:50.000, Stand Oktober 2009, Hannover.
- SCHLÄPFER, A. (1988): Populationsökologie der Feldlerche Alauda arvensis in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. – Der Ornithologische Beobachter 85 (4): 309-371.
- SCHÖN, M. (1999): Zur Bedeutung von Kleinstrukturen im Ackerland: Bevorzugt die Feldlerche (*Alauda arvensis*) Störstellen mit Kümmerwuchs? – Journal für Ornithologie 140: 87-91.

ArL	VerfNr.
LW	2417

Flurbereinigung Lathwehren

 VAAS, A. (2010): Flurbereinigung Lathwehren. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. – Amt für Landentwicklung Hannover, verf. Mskr., Hannover.